



Bundesverwaltungsamt



Schweiz

Informationen für Auswanderer und Auslandstigitige



Bundesverwaltungsamt
Der zentrale Dienstleister des Bundes

► Impressum

Herausgeber

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige;
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

Telefon: 022899358-4998
Telefax: 022899358-2816
E-Mail: InfostelleAuswandern@bva.bund.de
Internet: www.bundesverwaltungsamt.de
www.auswandern.bund.de

Titelbild

Matterhorn, fotografiert von Lars Jensen, JAPAN (www.freeimages.com)

Rechtlicher Hinweis

Für die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Angaben kann trotz sorgfältiger Recherche keine Haftung übernommen werden. Für den Inhalt oder die Nutzung von Internetseiten Dritter wird ebenfalls keine Haftung übernommen.

Der Nachdruck ist nur bei deutlicher Quellenangabe und ohne Vornahme von Änderungen zulässig. Die Übersendung eines Belegexemplars ist zwingend erforderlich.

Wir bitten um Verständnis, dass wir aus Gründen der Lesbarkeit auf eine geschlechtsspezifische Sprache weitestgehend verzichtet haben.

ISSN: 2192-3639
© Bundesverwaltungsamt
April 2014

1 Inhalt

1	Allgemeine Übersicht	6
1.1	Ländername.....	6
1.2	Lage und Größe, Zeitzone.....	6
1.3	Klima.....	6
1.4	Hauptstadt.....	6
1.5	Bevölkerung.....	6
1.6	Landessprachen	6
1.7	Religionen.....	7
1.8	Gesetzliche Feiertage.....	7
1.9	Geschichtliche Zeittafel.....	7
1.10	Staats- und Regierungsform.....	8
1.11	Parteien.....	8
1.12	Währung.....	8
1.13	Maße und Gewichte.....	9
2	Einreise	10
2.1	Einreise-/Visabestimmungen	10
2.2	Impfvorschriften	10
3	Aufenthalt und Meldewesen.....	11
3.1	Aufenthaltsrecht.....	11
3.2	Verbleiberecht	12
3.3	Meldewesen	13
3.4	Abmeldung in Deutschland.....	13
4	Einfuhr und Zoll.....	14
4.1	Umzug.....	14
4.2	Devisenbestimmungen	14
4.3	Fahrzeug.....	14
4.4	Medikamente	15
4.5	Tiere und Pflanzen	15
4.6	Waffen.....	15
5	Arbeit	16
5.1	Arbeitsvermittlung.....	16
5.2	Arbeitsvoraussetzungen	17
5.3	Arbeitsbedingungen	18
5.4	Löhne und Gehälter	19
5.5	Gewerkschaften.....	20
5.6	Existenzgründung.....	20

6	Steuern.....	22
6.1	Doppelbesteuerungsabkommen	22
6.2	Steuersätze.....	23
7	Soziales.....	25
7.1	Sozialversicherung	25
7.2	Sozialversicherungsbeiträge	28
7.3	Gesundheit/Ärztliche Versorgung.....	29
7.4	Sozialhilfe.....	32
7.5	Sonstige Leistungen	32
8	Wohnen.....	34
8.1	Haus- und Grunderwerb	34
8.2	Wohnung.....	34
9	Erziehung und Bildung.....	36
9.1	Vorschule und Schule	36
9.2	Tertiärstufe/Hochschule	37
10	Fahrzeughaltung.....	41
10.1	Verkehrssituation.....	41
10.2	Zulassung.....	41
10.3	Steuer	42
10.4	Versicherung	42
10.5	Führerschein	42
11	Staatsangehörigkeit	43
11.1	Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit	43
11.2	Auswirkungen auf die deutsche Staats-angehörigkeit	43
12	Rechts- und Konsularbeistand.....	44
12.1	Allgemeines.....	44
12.2	Anwaltsliste.....	44
12.3	Konsularhilfe.....	44
13	Anhang.....	45
13.1	Literaturhinweise.....	45
13.2	Wichtige Anschriften	46
13.3	Abkürzungsverzeichnis.....	48
13.4	Begriffserklärungen	49
13.5	Weitere Informationsmöglichkeiten	51

1 Allgemeine Übersicht

1.1 Ländername

(Stand: März 2014)

In Deutschland ist die offizielle Bezeichnung Schweizerische Eidgenossenschaft.

Der Ländername auf Französisch lautet: *Confédération suisse*, auf Italienisch: *Confederazione Svizzera* und auf Rätoromanisch: *Confederaziun svizra*.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Infoservice > Terminologie > „Amtliche Bezeichnung der ausländischen Staaten in der Landessprache“ (pdf-Datei) und > „Verzeichnis der Staatennamen für den amtlichen Gebrauch“ (pdf-Datei)

1.2 Lage und Größe, Zeitzone

(Stand: März 2014)

1.2.1 Lage

Die Schweiz ist ein Staat in Europa.

1.2.2 Größe

Die Schweiz ist 41.284 Quadratkilometer groß.

Damit ist das Land mit seinen zwanzig Kantonen und sechs Halbkantonen etwa so groß wie Niedersachsen.

1.2.3 Zeitzone

Es gilt die gleiche Zeit wie in Deutschland.

1.3 Klima

(Stand: März 2014)

Informationen über die Klimaverhältnisse können gegen Gebühr beim Deutschen Wetterdienst eingeholt werden.

Deutscher Wetterdienst
– Zentrale –
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach
Telefon: 069 8062-0
Telefax: 069 8062-4484
E-Mail: info@dwd.de
Internet: www.dwd.de

☞ Deutscher Wetterdienst: www.dwd.de
http://www.dwd.de/bvbw/appmanager/bvbw/dwdwwwDesktop?_nfpb=true&_pageLabel=dwdwww_menu2_kontakt&_nfls=false

1.4 Hauptstadt

(Stand: März 2014)

Die Hauptstadt ist Bern.

1.5 Bevölkerung

(Stand: März 2014)

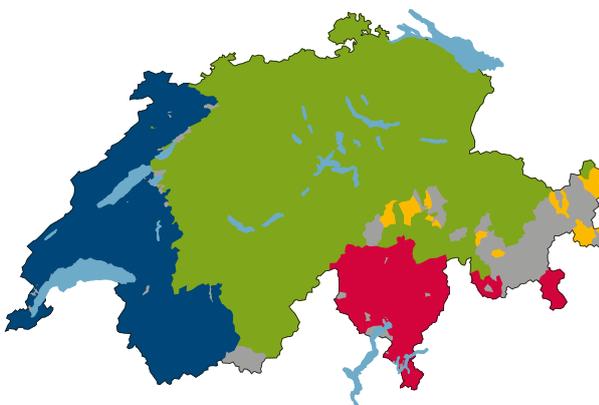
In der Schweiz leben etwa acht Millionen Einwohner, davon in etwa 350.000 Deutsche (incl. Doppelstaater).

1.6 Landessprachen

(Stand: März 2014)

Offizielle Amtssprachen sind Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch. Im Geschäftsleben wird hauptsächlich Deutsch und Französisch gesprochen.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Außenpolitik > Länder
<http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/01-Laender/Schweiz.html>



Deutschsprachige Dominanz
Französischsprachige Dominanz
Italienischsprachige Dominanz
Rätoromanischsprachige Dominanz
keine Dominanz

1.7 Religionen

(Stand: März 2014)

Römisch-katholisch	41,8 Prozent
Evangelisch	35,3 Prozent
Islamisch	4,3 Prozent
Konfessionslos	11,1 Prozent

1.8 Gesetzliche Feiertage

(Stand: März 2014)

1. Januar	Neujahr
	Auffahrt (Christi Himmelfahrt)
1. August	Bundesfeier
25. Dezember	Weihnachten

In der gesamten Schweiz sind lediglich die vier genannten Tage als Feiertage anerkannt. In weiten Teilen des Landes zählt auch der Karfreitag, Oster- und Pfingstmontag sowie der Stephanstag als Feiertag. Darüber hinaus regeln Bezirke und Gemeinden innerhalb einzelner Kantone die Feiertage. Der Feiertag ohne Datum ist ein beweglicher Feiertag.

☞ Eidgen. Justiz- und Polizeidepartement: www.ejpd.admin.ch > Themen > Staat und Bürger > Zivilprozessrecht
http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/staat_buerger/zivilprozessrecht/kant-feiertage.pdf

1.9 Geschichtliche Zeittafel

(Stand: Januar 2014)

1291	Gründung der Eidgenossenschaft durch die Urkantone Uri, Schwyz und Unterwalden
1499	Schwabenkrieg führt zur Loslösung vom Deutschen Reich
ab 1519	Reformation (Zwingli in Zürich, Calvin in Genf) und Gegenreformation
1531	Zweiter Kappeler Krieg beendet Ausbreitung der Reformation; Tötung Zwinglis
1648	Völkerrechtliche Loslösung vom Deutschen Reich anlässlich des Westfälischen Friedens
1798	Besetzung durch Napoleon. Nach vierjährigem Zentralstaat nach französischem Vorbild (Helvetische Republik) Umwandlung in einen Staatenbund von mittlerweile 19 gleichberechtigten Kantonen

1815	Garantie der immerwährenden und bewaffneten Neutralität durch die Großmächte anlässlich des Wiener Kongresses
1847	Letzter Bürgerkrieg der Schweiz (Sonderbundskrieg)
1848	Verfassung macht Schweiz zum Bundesstaat
1874	Neue Verfassung stärkt Bundesgewalt und Demokratie
1920	Beitritt zum Völkerbund
1928	Einführung des Verhältniswahlrechts für den Nationalrat
1960	Gründungsmitglied der Europäischen Freihandelszone (EFTA)
1963	Beitritt zum Europarat
1971	Frauenstimmrecht auf Bundesebene
1975	Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention
1983	Gleichstellung von Mann und Frau bei Erwerb des Bürgerrechts
1992	Beitritt zum Internationalen Währungsfonds und zur Weltbank Ziviler Ersatzdienst (Kriegsdienstverweigerer) in Verfassung verankert
1999	Kein Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum Neue Bundesverfassung
2001	Keine Aufnahme in die EU
2002	Schweiz wird UN-Mitglied
2004	Keine Erhöhung des Renteneintrittsalter für Frauen auf 65 Jahre Einführung eines bezahlten Mutterschaftsurlaubes von 14 Wochen für erwerbstätige Frauen Forschung an embryonalen Stammzellen unter bestimmten Bedingungen erlaubt
2005	Beitritt zum Schengener Abkommen Einführung eingetragener Partnerschaften für gleichgeschlechtliche Paare mit Ausnahme des Adoptionsrechts
2010	Ausländer sollen bei Verurteilung wegen bestimmter Straftaten ohne juristische Einzelfallprüfung das Aufenthaltsrecht verlieren
2013	Begrenzung der Höhe von Managergehältern in Privatunternehmen durch Aktionäre Keine Abschaffung der Wehrpflicht
2014	Verpflichtung der Regierung zur staatlichen Steuerung der Zuwanderung auch aus EU-Staaten

1.10 Staats- und Regierungsform

(Stand: Januar 2014)

Die Schweiz ist eine föderale Republik mit einer direkten Demokratie.

Das einzigartige Regierungssystem in der Schweiz wird als Direktorialsystem bezeichnet. Das Direktorium ist der Bundesrat, der alle vier Jahre durch die vereinigte Bundesversammlung (Nationalrat und Ständerat) gewählt wird. Der Bundesrat besteht aus sieben Mitgliedern. Aus ihrem Kreis wird jährlich wechselnd, ebenfalls von der Bundesversammlung, der Bundespräsident gewählt. Die Funktion des Bundespräsidenten tritt vorwiegend auf internationalem Parkett in Erscheinung.

Die Regierung ist der Bundesrat. Alle Regierungsmitglieder sind gleichgestellt (Kollegialregierung). Jeder Bundesrat (Minister) steht einem Departement, mit z.T. weitgefächerten Zuständigkeiten, vor. Es gibt keinen Regierungschef mit Richtlinienkompetenz.

☞ www.admin.ch

1.11 Parteien

(Stand: Januar 2014)

Parteien	Sitze im Nationalrat
FDP/PLR	30
CVP/PDC	28
SPS/PSS	46
SVP/UDC	54
EVP/PEV	2
GPS/PES	15
GLP/PEL	12
BDP/PDB	9
Übrige	4

☞ Schweizer Parlament: www.parlament.ch > Organe > Nationalrat
<http://www.parlament.ch/d/dokumentation/statistiken/Seiten/zusammensetzung-nr-nach-wahlen.aspx>

Die nächsten Parlamentswahlen finden im Jahr 2015 statt.

1.12 Währung

(Stand: März 2014)

1.12.1 Landeswährung

Die Landeswährung ist der Schweizer Franken. Ein Franken entspricht 100 Rappen. Der ISO-Währungscode lautet: CHF.

Banknoten gibt es in den Werten zehn, zwanzig, fünfzig, hundert, fünfhundert und tausend Schweizer Franken. Münzen gibt es in den Werten ein halber, ein, zwei und fünf Franken sowie fünf, zehn und zwanzig Rappen.

Den aktuellen Umrechnungskurs entnehmen Sie bitte der tagesaktuellen Seite der Europäischen Zentralbank.

☞ Europäische Zentralbank: www.ecb.int > Statistics > Exchange rates
<http://www.ecb.int/stats/exchange/eurofxref/html/eurofxref-graph-CHF.en.html>

1.12.2 Zahlungsverkehr

Deutschland sowie die Schweiz gehören dem Euro-Zahlungsverkehrsraum (*Single Euro Payments Area, SEPA*) an. Innerhalb und zwischen diesen Ländern wird bei Zahlungen in Euro das SEPA-Überweisungsverfahren angewandt. Dabei gibt es keine Begrenzung hinsichtlich der Höhe der Überweisung. Der gesamte Betrag wird dem Empfängerkonto gutgeschrieben. Bis Ende Januar 2016 muss bei einer SEPA-Überweisung die internationale Kontonummer (IBAN) des Empfängers sowie die internationale Bankleitzahlnummer (BIC) des Empfängerinstitutes angegeben werden. Ab dem 1. Februar 2016 genügt die internationale Kontonummer.

☞ Deutsche Bundesbank: www.sepadeutschland.de
www.sepadeutschland.de/de/sepa-ueberweisung

Zahlungen aus Deutschland in die Schweiz, die einen Wert von 12.500 Euro übersteigen, müssen bei der Deutschen Bundesbank gemeldet werden. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Kreditinstitut, ob das für Sie automatisch erledigt wird.

☞ www.bundesbank.de > Service > Meldewesen > Außenwirtschaft > Merkblätter > Grenzüberschreitende Transaktionsmeldungen
http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/FAQ_Listen/meldewesen_aussenwirtschaft_transaktionsmeldungen.html?docId=120988#120988

1.13 Maße und Gewichte

(Stand: März 2014)

Die Maße und Gewichte sind die gleichen wie in Deutschland.

2 Einreise

Für die Einreise in die Schweiz gelten unterschiedliche Regeln (zum Beispiel für Erwerbstätige, Studenten oder Rentner).

Auskünfte erteilen: Schweizer Botschaft, kantonale Migrationsämter und Bundesamt für Migration.

Das Aufenthaltsrecht in der Schweiz wird durch Bundesrecht geregelt. Das kantonale Migrationsamt vollzieht dieses Recht und erteilt Einreise- und Aufenthaltsbewilligungen. Für Personen, die ihr Aufenthaltsrecht verwirkt haben und nicht freiwillig ausreisen, leitet das Migrationsamt Maßnahmen und Vollzugshandlungen ein.

☞ www.eda.admin.ch/berlin
http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/rebs/eur/vdeu/ref_visinf/visa.html

☞ www.bfm.admin.ch > BFM > Kontakt
http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/die_oe/kontakt.html

2.1 Einreise-/Visabestimmungen

(Stand: März 2014)

Deutsche Auswanderer benötigen zur Einreise folgende gültige Dokumente:

- Reisepass oder
- Personalausweis
- Kinderausweis oder Kinderreisepass

Jedes Kind benötigt einen eigenen Ausweis. Minderjährige, die alleine oder nur mit einem Elternteil einreisen, sollten eine formlose Einverständniserklärung der Eltern mitführen.

Ein Visum benötigen Sie nicht.

☞ Schweizer Botschaft: www.eda.admin.ch/berlin > Einreise in die Schweiz
http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/rebs/eur/vdeu/ref_visinf/visa.html

Reise- und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes sind abzurufen unter

☞ www.auswaertiges-amt.de
http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Startseite_node.html

2.2 Impfvorschriften

(Stand: März 2014)

Besondere Impfungen sind nicht vorgeschrieben.

Das Auswärtige Amt teilt mit, dass es in Teilen der Schweiz zur Übertragung der Frühsommer-Meningoenzephalitis durch Zeckenbisse kommen kann. Daher wird zu einer rechtzeitigen Kontaktaufnahme mit einem Reise-/Tropenmediziner geraten.

☞ Robert-Koch-Institut: www.rki.de > Infektionsschutz > Impfen
http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Impfen/impfen_node.html

☞ Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch > Themen > Krankheiten und Medizin
<http://www.bag.admin.ch/themen/medizin/index.html?lang=de>

3 Aufenthalt und Meldewesen

► Allgemeines

Erwerbstätige Deutsche, die in der Schweiz länger als drei Monate arbeiten möchten, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung, die die Migrationsämter erteilen. Eine Aufenthaltsbewilligung ist immer befristet, dagegen ist die Niederlassungsbewilligung unbefristet. Die Bewilligung muss der Erwerbstätige vor Aufnahme der Arbeit in den Händen haben.

Strafbar macht sich derjenige, der seine Erwerbstätigkeit ohne eine **gültige** Bewilligung ausübt. Selbst in der Beantragungsphase ergeht eine Verwarnung von mindestens 2.000 CHF. Die Bewilligung muss auf Verlangen der Behörde jederzeit vorgezeigt werden können.

3.1 Aufenthaltsrecht

(Stand: April 2013)

► Aufenthalt von bis zu drei Monaten

Wenn Sie sich bis zu drei Monate in der Schweiz aufhalten, benötigen Sie die unter 2.1 genannten Dokumente. Sie dürfen arbeiten und brauchen keine Arbeits- beziehungsweise Aufenthaltsbewilligung. Ihr Arbeitgeber muss Sie aber vor Beginn der Tätigkeit bei der kantonalen Arbeitsmarktbörde online anmelden.

► Aufenthalt über drei Monate

Sie dürfen sich länger als drei Monate aufhalten, wenn Sie zu folgendem Personenkreis gehören:

- Angestellte
- Entsandte
- Selbständige

Sie müssen sich aber bei der Wohngemeinde anmelden und eine Aufenthaltsbewilligung beantragen. Vorzulegen sind dabei folgende Dokumente:

- gültiger Ausweis
- Arbeitsvertrag
- Kopie des Mietvertrages
- Foto im Passformat

► Rentner

Als Rentner müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- ausreichendes Einkommen
- umfassender Krankenversicherungsschutz

Folgende **Familienangehörige** sind ebenfalls aufenthaltsberechtigt:

- Ehegatte
- Partner (vorausgesetzt, dass eine eingetragene Partnerschaft besteht)
- Nachkommen, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird
- Eltern oder Großeltern, denen Unterhalt gewährt wird

► Kurzaufenthaltsbewilligung L bis vier Monate

Deutsche, die höchstens vier Monate auf Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages in der Schweiz arbeiten, erhalten lediglich eine Zusicherung und keinen Ausweis. Unter Umständen ist eine Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherungspflicht möglich.

Arbeitssuchende mit Ausweis „L“ erlangen keine Sozialversicherungsansprüche.

► Jahresbewilligung L vier bis zwölf Monate (violetter Ausweis)

Arbeitnehmer, die höchstens zwölf Monate auf Grundlage eines befristeten Arbeitsvertrages in der Schweiz arbeiten, erhalten den violetten Ausweis wie auch der Selbständige. Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nicht möglich, dafür aber der Erhalt des „grauen“ Ausweises.

► Jahresbewilligung B (grauer Ausweis)

Er ist fünf Jahre gültig, wenn nachgewiesen wird, dass eine unbefristete oder auf mindestens 365 Tage befristete Anstellung vorhanden ist. Nach fünf Jahren kann der „grüne“ Ausweis erworben werden. Das gilt auch für den Selbständigen.

► Niederlassungsbewilligung C (grüner Ausweis)

Im März 2013 hat der Schweizer Bundesrat die Änderung des Ausländergesetzes verabschiedet. In Zukunft soll es in Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) umbenannt werden.

Hiernach sollen auch Arbeitnehmer und Selbständige aus der EU die Niederlassungsbewilligung nur noch erhalten, wenn sie integriert sind. Integrationskriterien sind:

- respektieren der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Werte der Bundesverfassung
- eine Landessprache sprechen
- Bereitschaft, am Wirtschaftsleben teilzunehmen oder sich zu bilden

Nach dem AIG können Deutsche, die zehn Jahre in der Schweiz gelebt haben, einen Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung geltend machen, sofern sie integriert sind.

Den Kantonen wird es aber weiterhin möglich sein, gut integrierten Ausländern die Niederlassungsbewilligung bereits nach fünf Jahren vorzeitig zu erteilen. Deutsche Staatsbürger sind Niedergelassene, wenn sie den grünen Ausweis erhalten. Das Aufenthaltsrecht ist unbeschränkt und darf nicht an Bedingungen geknüpft werden.

► Grenzgängerbewilligung (brauner Ausweis)

Der braune Ausweis ist fünf Jahre gültig, sofern ein gültiger Arbeitsvertrag vorliegt, der länger als ein Jahr gilt.

Wenn der Arbeitsvertrag (noch) kein Jahr vorsieht, dann richtet sich die Gültigkeit des braunen Ausweises nach der im Arbeitsvertrag angegebenen Dauer.

Als Grenzgänger bezeichnet man Arbeitnehmer, die zwischen dem Land, in dem sie leben und dem Land, in dem sie arbeiten, pendeln. Der Grenzgänger muss wöchentlich an den ausländischen Wohnort zurückkehren. Selbständige müssen ihren Firmensitz in der Schweiz haben.

Die Grenzgängereigenschaft entfällt, wenn im gesamten Kalenderjahr an mehr als sechzig Arbeitstagen nicht an den Wohnsitz zurückgekehrt wird.

Achtung:

Personen, die als Selbständige ihren Lebensunterhalt nicht mehr verdienen können und Sozialhilfe beantragen, verlieren ihr Aufenthaltsrecht.

- Aufenthaltsregelung für Deutsche, die keine Erwerbstätigkeit ausüben

Bewilligung B-EU/EFTA

Nicht erwerbstätige Personen ohne Aufenthaltsrecht, können eine Aufenthaltserlaubnis für mindestens fünf Jahre erhalten. Voraussetzung ist, dass sie für sich und ihre Familienangehörigen über ausreichende finanzielle Mittel und über einen Krankenversicherungsschutz verfügen und somit keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Die Aufenthaltserlaubnis wird automatisch um mindestens fünf Jahre verlängert, solange die Voraussetzungen vorliegen.

Ausreichende finanzielle Mittel liegen dann vor, wenn sie den Betrag übersteigen, auf den die Schweizer an Fürsorgeleistungen Anspruch haben. Kann dieses nicht angewandt werden, muss der Betrag die von der Sozialversicherung in der Schweiz gezahlte Mindestrente übersteigen.

☞ Bundesamt für Migration: www.bfm.admin.ch > Themen > Aufenthalt

http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt/eu_efta/ausweis_b_eu_efta.htm

☞ Aufenthaltler Info: www.aufenthalter.ch

3.2 Verbleiberecht

(Stand: März 2014)

Anspruch auf das Verbleiberecht haben Deutsche, die in der Schweiz eine Beschäftigung im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens ausgeübt haben und somit in den Genuss der schweizerischen Arbeitnehmerrechte gekommen sind.

Das Verbleiberecht gilt auch für Familienangehörige.

Folgender Personenkreis hat auch ein Verbleiberecht in der Schweiz:

- dauernd erwerbsunfähig und während der letzten zwei Jahre ständig in der Schweiz gelebt
- Arbeitsunfall oder berufsunfähig geworden – und deshalb Anspruch auf eine Rente eines schweizerischen Versicherungsträgers

- **Gesetzliches Rentenalter ist erreicht, Altersrente wird gewährt, die letzten drei Jahre in der Schweiz gewohnt und die letzten zwölf Monate in der Schweiz gearbeitet.**

☞ Bundesamt für Migration: www.bfm.ch > Themen > Personenfreizügigkeit Schweiz-EU/EFTA
<http://www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/aufenthalt.html>

☞ Grenzgänger INFO e.V. und Aufenthaltler INFO e.V.: www.aufenthalter.ch

3.3 Meldewesen

(Stand: März 2014)

Beim Personenmeldeamt hat sich der Neuankömmling innerhalb von vierzehn Tagen anzumelden. In der Regel wird hierzu verlangt:

- gültiger Ausweis
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsbescheinigung des schweizerischen Arbeitgebers
- zwei Passfotos
- Familienschein, wenn verheiratet oder eingetragene Partnerschaft

Das Personenmeldeamt ist auch zuständig für:

- Wohnsitzbescheinigung
- Ausstellung der Schweizer Identitätskarte
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen im Zusammenhang mit der fremdenpolizeilichen Regelung des Aufenthaltes ausländischer Personen, die an das kantonale Migrationsamt weitergeleitet werden

Nach schweizerischem Recht kann niemand gleichzeitig an mehreren Orten leben, so dass es den Nebenwohnsitz nicht gibt. Der Wohnsitz des Ehemannes gilt auch als Wohnsitz der Ehefrau, sofern sie nicht berechtigt ist, getrennt zu leben.

► Deutsche Botschaft

Es ist nicht erforderlich, der deutschen Botschaft in Bern Ihre Anschrift mitzuteilen. Wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in Deutschland haben, ist die deutsche Botschaft in

Bern Ihre zuständige Passbehörde zur Beantragung eines Reisepasses oder Personalausweises. Informationen finden Sie auf der Internetseite der Deutschen Botschaft, www.bern.diplo.de

☞ Deutsche Botschaft Bern: www.bern.diplo.de > Wohnortänderung
http://www.bern.diplo.de/contentblob/1927060/Daten/2983497/Download_Wohnortaenderung.pdf

3.4 Abmeldung in Deutschland

(Stand: März 2014)

► Einwohnermeldeamt

Wenn Sie Ihre Wohnung in Deutschland aufgeben, müssen Sie sich beim Einwohnermeldeamt abmelden. Die Abmeldebestätigung benötigen Sie in der Schweiz.

► Finanzamt

Informieren Sie Ihr Finanzamt über Ihren Fortzug. Bleiben Sie in Deutschland steuerpflichtig, müssen Sie auch künftig jede Anschriftenänderung mitteilen.

► BAföG

Sollten Sie Ihr BAföG-Darlehen noch nicht getilgt haben, müssen Sie auch künftig jede Anschriftenänderung dem Bundesverwaltungsamt mitteilen.

► Waffen

Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse müssen ihre Anschriftenänderung der für sie zuständigen Waffenbehörde mitteilen.

Solange Sie Inhaber einer deutschen Waffenbesitzkarte bleiben, müssen Sie jeden weiteren Umzug dem Bundesverwaltungsamt (Waffenbehörde des Bundes) melden.

► Deutsche Rentenversicherung

Rentner müssen ihren Rentenversicherungsträger über ihren Umzug informieren und ihm die Anschrift und die Änderungen der Kontoverbindung mitteilen.

☞ Deutsche Rentenversicherung: http://www.deutsche-rentenversicherung.de/Allgemein/de/Inhalt/5_Services/wissenswertes_videotext/lebensabend_im_ausland.html

4 Einfuhr und Zoll

4.1 Umzug

(Stand: Februar 2014)

Für Ihren Umzug empfiehlt es sich, einen Spediteur zu beauftragen. Er erledigt für Sie Verpackung, Transport und Formalitäten.

Ihr Umzugsgut können Sie frei einführen. Umzugsgut sind gebrauchte Gegenstände für den eigenen Haushaltsbedarf, wie Möbel, Wäsche oder sonstiger Hausrat. Auch als Auswanderer müssen Sie die Reisefreimengen beachten.

Für bestimmte Waren gibt es Beschränkungen.

Innerhalb von zwei Jahren ab Wohnsitzverlegung muss das Übersiedlungsgut eingeführt werden.

☞ Eidgenössische Zollverwaltung: www.ezv.admin.ch > Themen > Umzug, Heirat, Erbschaft
http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_privat/04381/04382/index.html?lang=de

☞ Bundesverband Möbelspedition und Logistik (AMÖ) e.V.: <http://www.amoe.de/index.php?id=172>

4.2 Devisenbestimmungen

(Stand: Februar 2014)

Bargeld im Wert von 10.000 Euro und mehr müssen vor der Ausreise schriftlich beim Zoll angemeldet werden. Bargeld gleichgestellt sind übertragbare Inhaberpapiere, Aktien, Obligationen, Schecks und ähnliche Wertpapiere.

☞ Zoll: www.zoll.de > Privatpersonen > Reisen > Reisen in einen Nicht-EU-Staat
http://www.zoll.de/DE/Privatpersonen/Reisen/Reisen-in-einen-Nicht-EU-Staat/Persoeliche-Gegenstaende/persoeliche-gegenstaende_node.html

Bei der Einreise in die Schweiz, muss die meldepflichtige Person auf Befragung durch den Zoll Auskunft erteilen:

- zur Person
- über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Barmitteln über 10.000 Franken oder entsprechendem Gegenwert bei ausländischen Währungen

- über Herkunft und Verwendungszweck der Barmittel
- über die wirtschaftlich berechtigte Person

☞ Bundesbehörden: www.admin.ch/ch/d/as/2009/709.pdf
<http://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2009/709.pdf>

4.3 Fahrzeug

(Stand: Februar 2014)

Bei einem Umzug in die Schweiz erfolgt die Einfuhr Ihres Fahrzeuges abgabenfrei. Voraussetzung aber ist, dass das Fahrzeug mindestens sechs Monate vorher gebraucht worden ist und zur eigenen Weiterbenutzung im Zollgebiet bestimmt ist. Dann kann das Fahrzeug mit dem Formular „Form.18.44“ als Umzugsgut angemeldet werden. Trifft das nicht zu, kann mit der Zollbewilligung „Form.15.30“ das Fahrzeug zwei Jahre in der Schweiz benutzt werden. Nach Ablauf der Zweijahresfrist ist das Fahrzeug entweder aus der Schweiz zu verbringen oder zu verzollen und zu versteuern.

Haben sie ihr Fahrzeug als Umzugsgut eingeführt beträgt die Frist zur Ummeldung 12 Monate.

Wenn Sie mit dem PKW die Grenze überfahren, dann darf der Reservekanister mit 25 Liter Treibstoff gefüllt sein. Weiterhin ist zu beachten, dass die Reisefreimengen und Freigrenzen eingehalten werden müssen. Wenn das der Fall ist und Sie einen gültigen Ausweise mit sich führen, dann können Sie die grüne Sichtzollanmeldung hinter die Frontscheibe legen und eventuell schneller die Zollkontrolle hinter sich bringen.

Deutsche Arbeitskräfte (Jahresaufenthalter, Kurzaufenthalter, Stagiaires) und Studenten dürfen ihr Fahrzeug mit Bewilligung 15.30 während zwei Jahren ab Einreise abgabenfrei verwenden. Dies gilt selbst dann, wenn sie ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in die Schweiz verlegen. Die Bewilligung (für zwei Jahre) muss bei der ersten Einfuhr beantragt werden. Hat der Fahrzeughalter nach zwei Jahren seinen Wohnsitz in die Schweiz verlegt, muss er das Fahrzeug entweder ins Ausland verbringen oder verzollen und versteuern. Studenten wird in der Regel für die gesamte Studiendauer abgabenfreie Benutzung bewilligt, da bei

ihnen in der Regel keine Wohnsitzverlagerung vorliegt.

Die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) ist zuständig für die Verzollung und erteilt sämtliche Bewilligungen.

☞ www.ezv.admin.ch > Zollinformation Private > zu beachten

4.4 Medikamente

(Stand: Februar 2014)

Sie dürfen mit Ihrem persönlichen Bedarf an Medikamenten ausreisen. Vorausgesetzt, dass das Bestimmungsland dieses erlaubt.

Ihren Monatsbedarf an Medikamenten dürfen Sie ohne Einfuhrbewilligung mit in die Schweiz nehmen. Medikamente für Drittpersonen dürfen nicht eingeführt werden.

Weitere Informationen und Hinweise zu Bescheinigungen finden Sie auf der Internetseite des schweizerischen Heilmittelinstituts *Swissmedic*.

☞ Zoll: www.ezv.admin.ch

Swissmedic: www.swissmedic.ch

4.5 Tiere und Pflanzen

(Stand: Februar 2014)

Sie dürfen bis zu fünf Hunde, Katzen oder Frettchen mitführen. Die Tiere müssen mit einem Mikrochip oder vor dem 3. Juli 2011 mit einer Tätowierung gekennzeichnet worden sein. Den notwendigen Europäischen Heimtierausweis stellt Ihr Tierarzt aus.

Weiterführende Informationen zum Beispiel über die Einfuhr von Pferden erhalten Sie vom Bundesamt für Veterinärwesen.

Für die Einfuhr von Pflanzen gelten neben den CITES-Bestimmungen auch Pflanzenschutzbestimmungen (Schutz vor Schadorganismen). Zuständig hierfür ist das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

☞ Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: www.bmelv.de > Heimtierausweis

☞ Bundesamt für Veterinärwesen: www.bvet.admin.ch > Einfuhr

☞ Bundesamt für Landwirtschaft: www.blw.ch > Stichwort: Einfuhr von Pflanzen

4.6 Waffen

(Stand: März 2014)

Um Waffen dauerhaft einführen zu können, benötigen Sie eine Verbringungserlaubnis Ihrer deutschen Waffenbehörde und die Genehmigung der schweizerischen Behörden.

☞ Bundesamt für Polizei: www.fedpol.admin.ch > Waffen

5 Arbeit

► Allgemeines

Auch die Schweizer kennen das Problem der Arbeitslosigkeit. Ein Steuerungsmittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist für die Schweizer die Ventilklausel zur Kontingentierung von Einwanderung. Die Ventilklausel werde angewandt, um die Zuwanderung aus dem EU-Raum „wirtschafts- und gesellschaftsverträglich zu gestalten“, erklärt die Regierung. Von 1. Juni 2013 bis 31. Mai 2014 gilt das auch auf B-Bewilligungen für Erwerbstätige aus Deutschland.

Die größte Arbeitslosigkeit herrscht in den Kantonen Genf, Neuenburg, Tessin, Wallis und Waadt. Die niedrigste in den Kantonen Appenzell Auserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri und Zug.

☞ Arbeitsmarktstatistik des SECO: www.amstat.ch

5.1 Arbeitsvermittlung

(Stand: Februar 2014)

Stellenangebote in der Schweiz vermitteln Ihnen die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV – Bundesagentur für Arbeit) sowie die Eures-Berater der Bundesagentur für Arbeit (EURES – European Employment Services).

☞ eures.europa.eu
https://ec.europa.eu/eures/home.jsp?lang=dehttp://www.arbeitsagentur.de/nn_682246/Navigation/Dienststellen/besondere-Dst/ZAV/arbeit/laenderinfo/P-S/Schweiz/Schweiz-Nav.html

► Online-Jobbörsen

Das Schweizer Internet-Portal [suche.ch](http://www.suche.ch) beinhaltet eine Vielzahl von Suchbegriffen wie Arbeitsmarkt, -stelle, -vermittlung.

☞ Internet-Portal: www.suche.ch
<http://www.jobs.ch/de/?gclid=CJLHgIGT3rgCFUve3god8yAAzQ>

► Stellensuche

www.treffpunkt-arbeit.ch	Auf Jobsuche - Bewerbungstipps
www.schaufenster.ch	Stellenbörse und Angebote von Firmen
www.jobagent.ch	Stellenplattform/ Jobsuchmaschine
www.femdat.ch	Stellenmarkt für Frauen
www.tel.search.ch	Firmenadressen, Jobs und Stellen
www.verbaende.ch	Dachorganisationen
www.gelbeseiten.ch	Branchentelefonbuch

► Vermittlungsstellen vor Ort

Deutsche Staatsbürger sind in allen sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebenden Rechten und Pflichten einem inländischen Arbeitnehmer gleichgestellt.

Ungeachtet Ihres Wohnsitzes sind Sie berechtigt, sich in der Schweiz selbst eine Stelle zu suchen oder auf die Stellenvermittlung der Arbeitsverwaltung zurückzugreifen. Vor Annahme einer Stelle ist es empfehlenswert, sich über den künftigen Arbeitgeber zu informieren.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ist das Kompetenzzentrum des Bundes für alle Kernfragen der Wirtschaftspolitik. Die schweizerische Arbeitsmarktbehörde bekämpft mit ihren Partnern die Arbeitslosigkeit aufgrund des Arbeitsvermittlungs- und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes. Partner sind die Kantone mit ihren Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die Arbeitsmarktbehörde bemüht sich um eine schnelle Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt. Unter anderem durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen den arbeitsmarktrelevanten Institutionen.

Die RAV erfassen Stellensuchende, zeigen offene Stellen und stehen allen Stellensuchenden vermittelnd und beratend zur Seite. Es ist die größte Stellenvermittlungsplattform der Schweiz, die ihre Dienste kostenlos anbietet.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft weist die Entwicklung der Arbeitsmarktlage in der Schweiz in seiner Erhebung nach, die einzusehen sind unter: [se-co.admin.ch>Themen>Wirtschaftslage](http://se-co.admin.ch/Themen/Wirtschaftslage).

SECO: www.seco.admin.ch > Themen>Wirtschaftslage

RAV: www.treffpunkt-arbeit.ch

5.2 Arbeitsvoraussetzungen

(Stand: Februar 2014)

5.2.1 Meldepflicht

Die Meldepflicht soll die Schweizer Arbeitsmarkt- und Ausländerbehörden über die Einreise von ausländischen Arbeitnehmern informieren. Gemeldet werden kann eine Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten oder 90 Tagen pro Kalenderjahr.

Vom ersten Tag an sind meldepflichtig:

- Deutsche mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber in der Schweiz
- Selbständige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus Deutschland mit einer Erwerbstätigkeit unter anderem im:
 - Bauhaupt- und Baunebengewerbe
 - Gastgewerbe
 - Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
 - Überwachungs- und SicherheitsdienstHandelsreisende (Ausnahme: Zirkus- und Messemitarbeiter erst ab dem 8. Tag)
 - Erotikgewerbe

In anderen Wirtschaftszweigen besteht eine Meldepflicht erst, wenn die Dienstleistungserbringung in der Schweiz innerhalb eines Kalenderjahres länger als acht Tage dauert. Dies gilt unabhängig davon, ob die Tätigkeit ununterbrochen oder tageweise ausgeführt wird.

Die Meldung sollte elektronisch erfolgen; die schriftliche Meldung soll die Ausnahme sein.

Die Arbeit darf frühestens acht Tage, nachdem der Einsatz gemeldet worden ist, aufgenommen werden. (Beispiel: Arbeitsbeginn am 10. Januar; die Meldung hat spätestens am 2. Januar zu erfolgen.)

Bei Einreise ohne Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung sind der Meldebehörde in der Regel folgende Unterlagen vorzulegen:

- gültige Identitätskarte
- Arbeitsvertrag
- Kopie des Mietvertrags
- Ein Foto im Passformat

Die Einreise **mit** Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung vereinfacht vieles und ist daher zu empfehlen. Sie wenden sich vor Einreise in die Schweiz an die für Ihren schweizerischen Wohnort zuständige Behörde, um die Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung zu beantragen. Besitzen Sie die Verfügung, die Ihnen die Zusicherung garantiert, wird unter anderem der Grenzübertritt mit all seinen Zollmodalitäten einfacher.

Achtung!: Bei den hier gemachten Ausführungen kann es sich ausdrücklich nur um eine Erstinformation handeln. Für den konkreten Fall sollten Sie sich bei den Schweizer Behörden und ggf. deutschen Kammern (Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer und Handelskammer Deutschland Schweiz in Zürich) informieren!

www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/rechtsgrundlagen/weisungen_und_kreisschreiben/weisungen_auslaenderbereich/einreise_in_die_schweiz/2-einreise-schweiz-d.pdf

5.2.2 Aufenthaltsbewilligung

Wollen Sie sich länger als drei Monate oder 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr in der Schweiz aufhalten, benötigen Sie eine Aufenthaltsbewilligung. Dies gilt auch, wenn ein bewilligungsfreier Aufenthalt verlängert wird, oder sie sich zuvor ohne Erwerbstätigkeit bereits drei Monate in der Schweiz aufgehalten haben.

Bundesamt für Migration: www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren/wer_muss_wie_und_wann.0003.html#a_0003

5.2.3 Qualifikation

► Reglementierte Berufe

Sie dürfen jeden Beruf ausüben, der in der Schweiz nicht reglementiert ist. Ihr künftiger Arbeitgeber entscheidet, ob ihm Ihre Qualifikation ausreicht.

Ein Beruf ist reglementiert, wenn er nur mit einer bestimmten Qualifikation ausgeübt werden darf. Das legt jeder Staat

für sich fest. In der Schweiz sind das die Bereiche Gesundheit, Pädagogik, Technik, Recht und Sozialarbeit.

Um in einem reglementierten Beruf arbeiten zu können, muss Ihr Bildungsabschluss dem in der Schweiz entsprechen. Dazu ist ein Anerkennungsverfahren erforderlich.

Weiteres erfahren Sie beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation.

☞ <http://www.sbf.admin.ch/diploma/index.html?lang=de>

☞ http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/regprof/index.cfm?action=homepage

5.3 Arbeitsbedingungen

(Stand: Februar 2014)

5.3.1 Arbeitsrechtliche Bestimmungen

Das schweizerische Arbeitsrecht ist in verschiedenen Gesetzen geregelt.

- Obligationenrecht
- Arbeitsgesetz
- Unfallversicherungsgesetz
- Mitwirkungsgesetz

5.3.2 Arbeitsverträge

► Einzelarbeitsvertrag

Mindestinhalte sind:

- Namen der Vertragsparteien
- Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Beschreibung der Position und Tätigkeit
- Lohn und Lohnzuschläge
- wöchentliche Arbeitszeit

Wichtige persönliche Anliegen sollten auch festgeschrieben werden, wie zum Beispiel Lohnfortzahlung im Krankheitsfall. Wenn der Arbeitgeber keine kollektive Krankentaggeldversicherung abgeschlossen hat und nach Gesamtarbeitsvertrag keine Krankentaggeldversicherung besteht, dann sollte der Arbeitnehmer eine einzelvertraglich Krankentaggeldversicherung abschließen.

Obgleich Vertragsfreiheit besteht, sollte der Einzelarbeitsvertrag auf jeden Fall schriftlich abgeschlossen werden. Wurde das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder für mehr als einen Monat eingegangen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet den Arbeitnehmer über die oben genann-

ten Vertragselemente spätestens einen Monat nach Beginn der Tätigkeit schriftlich zu informieren.

Das schweizerische Arbeitsrecht legt Minimalstandards für die Arbeitsbedingungen fest. Durch Gesamtarbeits- und Einzelarbeitsverträge können Abmachungen getroffen werden, die über die Minimalstandards hinausgehen.

► Arbeitszeiten

Arbeitszeiten variieren zwischen den Kantonen. Das Arbeitsgesetz schreibt eine wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden für Industriearbeiter, Büroangestellte, technisches Personal und andere Angestellte wie Vertriebsmitarbeiter und Verkäufer in größeren Betrieben vor. Für alle anderen ArbeitnehmerInnen (Spitäler, Restaurants, Hotels, Landwirtschaft etc.) gilt eine maximale Arbeitszeit von 50 Stunden wöchentlich. Üblicherweise beträgt die Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

► Probezeit

Es kann schriftlich vereinbart werden, dass die Probezeit ganz wegfällt oder maximal drei Monate dauert. Kommt es durch Krankheit oder Unfall zu einer effektiven Verkürzung der Probezeit, kann die Frist verlängert werden.

► Urlaub

Die Schweiz gehört zu den Ländern, die einen geringeren gesetzlichen Urlaubsanspruch haben. Der Mindesturlaub beträgt grundsätzlich vier Wochen, vorausgesetzt, der Arbeitnehmer ist das volle Arbeitsjahr tätig. Zwei Wochen müssen zusammenhängend genommen werden.

Eine Gewerkschaftsinitiative, den gesetzlichen Mindesturlaubsanspruch von vier auf sechs Wochen zu verlängern, ist per Volksentscheid von den Schweizern mit großer Mehrheit abgelehnt worden.

► Kündigungsschutz

Eine ordentliche Kündigung ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist immer möglich. Während der Probezeit kann ein Arbeitsverhältnis mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen gekündigt werden. Nach Ablauf der Probezeit darf der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer während gewisser Sperrfristen nicht kündigen. Beispielsweise während der Schwangerschaft und in den ersten sechzehn Wochen nach der Niederkunft einer Arbeitnehmerin.

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

► Nichtantreten der Arbeitsstelle

Wird die Arbeitsstelle grundlos nicht angetreten oder werden Fristen beim Verlassen nicht eingehalten, kann der Arbeitgeber ein Viertel des Lohnes als Entschädigung verlangen. Diese hat er innerhalb von dreißig Tagen geltend zu machen.

► Mutterschaftsurlaub

Alle erwerbstätigen Mütter, egal ob Voll- oder Teilzeitkräfte, haben Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Er endet 98 Tagen nach Geburt des Kindes. Kantonale Bestimmungen und Gesamtarbeitsverträge können weitergehende Lösungen vorsehen. Während der ersten acht Wochen nach der Niederkunft dürfen Arbeitnehmerinnen nicht beschäftigt werden. Während des Mutterschaftsurlaubs darf der Arbeitnehmerin nicht gekündigt werden.

☞ Bundesamt für Sozialversicherungen: <http://www.bsv.admin.ch/themen/eo/00056/01784/index.html>

► Elternzeit

Eine gesetzliche Regelung entsprechend der deutschen Elternzeit gibt es in der Schweiz bislang nicht.

► Gesamtarbeitsvertrag (GAV)

Der Gesamtarbeitsvertrag ist ein Vertrag zwischen Arbeitgebern oder Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Regelung der Arbeitsbedingungen und des Verhältnisses zwischen den GAV-Parteien.

Die normgebenden Bestimmungen eines GAV werden mit seinem Inkrafttreten Teil des Einzelarbeitsvertrages. Sie haben direkte Geltung für alle Arbeitnehmer, die Mitglied eines vertragsschließenden Verbandes sind, wenn der Arbeitgeber ebenfalls am GAV beteiligt ist. Die beteiligten Arbeitgeber wenden den GAV in der Regel aber auch für nichtorganisierte Arbeitnehmer an.

Ein GAV wird meistens mit einer bestimmten Laufzeit vereinbart. Während der Laufzeit besteht beidseitig Friedenspflicht.

► Normalarbeitsvertrag (NAV)

In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, können bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen erlassen werden. Diese Mindestlöhne gelten für die ganze Branche und können nur zugunsten des Arbeitnehmers abgeändert werden.

☞ SECO: www.seco.admin.ch > Themen > Arbeitsrecht

☞ <http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420>

5.4 Löhne und Gehälter

(Stand: März 2014)

Sind Löhne und Gehälter tatsächlich ausreichende Gründe, um in die Schweiz auszuwandern? Richtig ist, dass es auf den ersten Blick so aussieht, als ob in der Schweiz höhere Löhne und Gehälter gezahlt werden als in Deutschland. Doch werden die Lebenshaltungskosten dagegen gesetzt, sieht der Vergleich nicht mehr ganz so strahlend aus. Lebensmittel und Mieten kosten erheblich mehr als in Deutschland. Daher ist ein genauer Vergleich von Kosten und Einnahmen erforderlich. Vorteilhafter sieht es aus, wenn man in der Schweiz nah zur deutschen Grenze lebt und arbeitet und in Deutschland einkaufen kann. Laut Bundesamt für Statistik wird einem durchschnittlich verdienenden Schweizer fast dreißig Prozent seines Einkommens für Pensionskasse, Steuern, soziale Sicherheit und Krankenkasse abgezogen.

Auch in der Schweiz kann ein Gehaltsunterschied zwischen Männern und Frauen von bis zu zwanzig Prozent bestehen.

► Mindestlohn

In der Schweiz gibt es keinen flächendeckenden Mindestlohn.

Mindestlohn gibt es für einzelne Berufe. Dieser ist festgeschrieben in einem Gesamtarbeitsvertrag (GAV). In dem werden in der Regel Löhne, Arbeitszeiten, Ferien, Kündigungsfristen und Lohnfortzahlung bei Verhinderung wegen Krankheit, Mutterschaft und Militärdienst festgelegt. Gesamtarbeitsverträge gibt es auf der gesamtschweizerischen wie auf der kantonalen Ebene.

► Gesamtarbeitsverträge

- gelten für Unternehmen, die Mitglied des jeweiligen Unternehmerverbandes sind
- gelten für das Unternehmen, das den Vertrag abgeschlossen hat
- können von der Kantonsregierung für allgemeinverbindlich erklärt werden
- können vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt werden, dann sind sie für alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlich

SECO: www.seco.admin.ch > Themen > Arbeitsrecht

<http://www.seco.admin.ch/themen/00385/00420>

In Unkenntnis von Schweizer Löhnen und Lebenshaltungskosten (sehr große Unterschiede von Kanton zu Kanton) bewerben sich ausländische Arbeitnehmer häufig mit zu niedrigen Lohnvorstellungen in der Schweiz.

Tipp:

Lohnvorstellungen nicht in der Bewerbung nennen, sondern auf das Vorstellungsgespräch verweisen.

Um das genaue Lohnniveau für eine bestimmte Tätigkeit oder eine Region zu erfragen, nutzen Sie den Lohnrechner (Salarium) des statistischen Bundesamtes. Er enthält über eine Million Lohnangaben von Angestellten aus der Privatwirtschaft.

Bundesamt Statistik: www.lohnrechner.bfs.admin.ch

<http://www.lohnrechner.bfs.admin.ch/Pages/SalariumWizard.aspx>

5.5 Gewerkschaften

(Stand: März 2014)

Die Gewerkschaften in der Schweiz sind hauptsächlich in zwei Dachverbänden organisiert, dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund und *Travail.Suisse*.

Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) ist die größte Arbeitnehmerorganisation der Schweiz. In ihm sind sechzehn Einzelgewerkschaften zusammengeschlossen, die insgesamt rund 380.000 Mitglieder vertreten. Der SGB ist konfessionell neutral und parteipolitisch unabhängig. Der SGB ist auf eidgenössischer Ebene tätig.

Die Sektionen der SGB-Gewerkschaften sind in kantonale beziehungsweise lokale Gewerkschaftsbünde zusammengeschlossen. Sie erfüllen in kantonalen Belangen ähnliche Funktion wie der SGB gesamtschweizerisch.

Für die Tarif- und Lohnpolitik sind die einzelnen Gewerkschaften zuständig und nicht die Dachorganisation.

Travail.Suisse ist eine unabhängige Dachorganisation, der elf Verbände angehören. Diese Verbände vertreten 150.000 Mitglieder aus den verschiedensten Branchen und Bereichen der Privatwirtschaft und des *Service public*.

SGB: www.sgb.ch

Travail.Suisse: www.travailsuisse.ch

5.6 Existenzgründung

(Stand: März 2014)

Sie haben das Recht, in der Schweiz eine selbständige Tätigkeit auszuüben. Hierbei sind dieselben gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Regelungen zu beachten, wie sie für Inländer gelten.

Dafür erforderlich ist der Besitz des „grauen Ausweises“. Die Anmeldung erfolgt bei der AHV-Ausgleichskasse, wo die geplante Selbständigkeit nachgewiesen werden muss, mit folgenden Unterlagen:

- Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) mit dem Zusatz MWST
- Eintrag in das Berufsregister
- Anmeldung bei einer Sozialversicherung
- Businessplan
- Buchhaltungszahlen
- Eintrag ins Handelsregister

Nähere Informationen zu den erforderlichen Nachweisen erteilen die kantonalen Migrationsämter. Einer Anmeldung beizulegen sind beispielsweise Kopien von Rechnungen, Offerten, Mietverträgen oder Verträgen mit Kunden, Auftraggebern usw..

► Firmengründung online

Viele Unternehmer gründen inzwischen ihre Firma über die Plattform StartBiz. Es handelt sich um eine Dienstleistung der SECO, um die Neugründung eines Unternehmens zu vereinfachen und somit die Produktivität zu steigern. Durch die Inanspruchnahme dieses Verfahrens, sparen die Firmengründer sehr viel Zeit unter anderem bei der Anmeldung beim Handelsregister, der Sozialversicherung und der Unfallversicherung.

Auskünfte zur Unternehmensgründung erhalten Sie auch von der Auslandshandelskammer vor Ort.

SECO: www.StartBiz.ch

<http://www.deinternational.de/dienstleistungen/recht-und-steuern/firmengruendung/>

Achtung:

Der Selbständige darf nicht von der Fürsorge abhängig werden, da sonst sein Aufenthaltsrecht zurückgenommen werden kann. Er hat aber die Möglichkeit, als angestellter Arbeitnehmer sich weiter in der Schweiz aufzuhalten. Weiterhin hat er darauf zu achten, dass er nicht in den Bereich der reglementierten Berufe eingreift (Gesundheit, Handel und Gewerbe, Dienstleistungen, juristische und staatsähnliche Funktionen).

KMU-Portal: www.kmu.admin.ch

► Frauen

Laut Bundesverfassung sind Frauen und Männer gleichberechtigt und haben Anspruch auf gleichen Lohn bei gleicher Arbeit. Doch Theorie ist nicht gleich Praxis.

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) setzt sich schwerpunktmäßig für die rechtliche Gleichstellung sowie Chancen- und Lohngleichheit im Erwerbsleben ein. Auch für eine faire Aufgabenteilung in der Familie und gegen Gewalt in der Partnerschaft.

In der schweizerischen Arbeitswelt ist der Anteil der weiblichen Erwerbstätigen beachtlich gestiegen. Heute arbeiten über siebzig Prozent der Frauen, davon mehr als die Hälfte Vollzeit. Auch die Löhne der Frauen haben zugenommen als Folge des Nachholbedarfs. Allerdings verdienen Frauen auch heute noch oftmals erheblich weniger als ihre männlichen Kollegen. Eine Frauenquote gibt es nicht. Daher ist es nicht verwunderlich, dass auch in der Schweiz Frauen immer noch selten Spitzenämter bekleiden. Das hat

nicht nur mit nicht vorhandener Qualität zu tun. Ein wichtiger Faktor ist die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie. Die Rahmenbedingungen müssen stimmen, sonst können Frauen mit Familie ihre Karriere nicht aufbauen.

Doch es gibt Tendenzen, dass Frauen es ablehnen mehr zu arbeiten. Durch ihren Verdienst führt es zu einer höheren Steuerprogression und die Mehrausgaben für die Kinderbetreuung „frisst“ ihr Einkommen auf.

Die Geburtenrate in der Schweiz beträgt durchschnittlich 1,8 Kinder.

► Kinder

Kinderbetreuung kostet in der Schweiz viel Geld. Es gibt Familien, die bis zur Hälfte ihres Einkommens für die externe Betreuung ausgeben müssen. Ein Vollzeitplatz in einer Kindertagesstätte (Kita) kann in einer größeren Stadt 2.500 CHF pro Monat kosten. Davon haben die Eltern unterhalb einer gewissen Einkommensgrenze achtzig Prozent selber zu tragen. Bei zwei Kindern, die betreut werden müssen, kann das zu ganz erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten führen. Neunzig Prozent der Krippen werden privat geführt und hauptsächlich durch die Beiträge der Eltern finanziert. Ein Krippenplatz in Zürich kann doppelt so teuer sein wie der in Bern. Abgesehen von den hohen Kosten, Kita-Plätze sind schwer zu finden. Auch das sind Gründe für eine geringe Geburtenrate.

In Kantonen wie Waadt und Freiburg zahlen die Arbeitgeber in einen Fonds ein, aus dem die Krippenbeiträge finanziert werden.

Behörden, Universitäten und Unternehmen wie die Post, ABB, Credit Suisse oder Roche bieten ihren Angestellten eigene Kinderbetreuungen an.

Das Netzwerk Kinderbetreuung (NKS) vereint Krippenbetreiber, Unternehmen, Behörden sowie die Forschung mit dem Ziel, die Qualität der externen Kinderbetreuung zu verbessern.

Netzwerk: www.netzwerk-kinderbetreuung.ch

6 Steuern

Grundsätzlich sind Sie in dem Land unbeschränkt steuerpflichtig, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben. Es werden nicht nur die dort erzielten Einkünfte, sondern auch die weltweit erzielten Einkünfte versteuert.

6.1 Doppelbesteuerungsabkommen

(Stand: Februar 2014)

Wenn Sie in Deutschland als auch in der Schweiz steuerpflichtig sind, gilt für Sie das Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung. Durch dieses Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) soll vermieden werden, dass derselbe Steuerpflichtige durch gleichartige Steuern auf dieselben Einkünfte im selben Zeitraum belastet wird.

► Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit

Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit werden in der Schweiz versteuert, wenn

- Sie sich während des betreffenden Zeitraums länger als 183 Tage in der Schweiz aufhalten,
- Ihre Vergütung von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der in der Schweiz ansässig ist oder
- Ihre Vergütung von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen wird, die der Arbeitgeber in der Schweiz besitzt.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so werden Ihre Einkünfte in Deutschland versteuert.

► Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden nur in dem Staat besteuert, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird. Es sei denn, der selbständig tätige verfügt in dem anderen Vertragsstaat über eine feste Einrichtung, welcher die Einkünfte zuzurechnen sind.

► Einkünfte aus dem öffentlichen Dienst

Arbeitsentgelte und Ruhegehälter, die vom öffentlichen Dienst gezahlt werden, besteuert grundsätzlich der Staat, der die Auszahlung vornimmt.

► Einkünfte aus Immobilien

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen werden in dem Staat besteuert, in dem das Vermögen belegen ist.

► Zinseinkünfte

Zinseinkünfte sind grundsätzlich im Wohnsitzstaat zu versteuern.

► Grenzgänger

Sind Sie ein Grenzgänger, dann sind Sie im Wohnortland steuerpflichtig. Sollten Sie in der Schweiz arbeiten, unterliegen Sie mit diesem Einkommen der Einkommenssteuer in Deutschland und geben Ihre Steuererklärung in Deutschland ab.

► Ansässigkeitsbescheinigung – Formular „Gre 1“

Als Grenzgänger muss man sich zeitnah nach Arbeitsaufnahme in der Schweiz beim deutschen Finanzamt melden. Das erfolgt mit dem Formular „Gre 1“. Daraufhin wird vom Schweizer Arbeitgeber die Quellensteuer vom Entgelt abgezogen.

☞ Bundesministerium der Finanzen: www.formulare-bfinv.de > Suchbegriff: Formularsuche

☞ Bundesministerium der Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de > Themen > Steuern > Internationales Steuerrecht > Staatenbezogene Informationen

► Rentner

Das Doppelbesteuerungsabkommen mit der Schweiz regelt:

Deutscher Rentner bezieht aus Deutschland seine Rente. Er wohnt dauerhaft in der Schweiz. Somit unterliegt er dem schweizerischen Steuerrecht.

Das gilt nicht für Ruhegehälter, die vom deutschen Staat gezahlt werden.

► Entsendung

Die entsandten deutschen Arbeitnehmer bleiben in jedem Fall dem Arbeitsvertrag unterstellt, den sie mit ihrem Arbeitgeber in Deutschland abgeschlossen haben. Für sie gilt nach wie vor das deutsche Steuer- und Sozialversicherungsrecht.

6.2 Steuersätze

(Stand: März 2014)

► Allgemeines

Die Schweiz ist ein Bundesstaat mit 26 Kantonen. Jeder Kanton hat das Recht auf eine eigene Steuergesetzgebung und kann somit direkte Steuern erheben und darüber frei verfügen. Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) erfasst das Einkommen natürlicher Personen und den Gewinn juristischer Personen. Durch die unterschiedliche Steuergesetzgebung in den Kantonen über die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, werden verschiedene Steuertarife angewandt. Daher ist die Steuerbelastung nicht gleich verteilt.

Auch die Gemeinden haben das Recht, eigene Steuern zu erheben. Diese Steuersätze müssen nicht mit den kantonalen Steuersätzen übereinstimmen.

☞ Eidgenössische Steuerverwaltung: www.estv.admin.ch

► Einkommenssteuer

Die Einkommenssteuer wird von natürlichen Personen erhoben und erfasst das gesamte Einkommen (Erwerbs-, Ertrags-, Ersatz- und übriges Einkommen).

Es handelt sich um eine direkte Steuer, die von dem Steuer-schuldner selbst bezahlt wird.

Erhoben wird sie durch den Bund, Kantone und Gemeinden. Für den Bund ist es die direkte Bundessteuer, für die Kantone die Staatssteuer und für die Gemeinden ist es die Gemeindesteuer.

Den Steuersatz legen die Kantone und Gemeinden selbstständig fest, mit der Folge, dass er sich an verschiedenen Orten erheblich unterscheiden kann.

☞ Eidgenössische Steuerverwaltung: www.estv.admin.ch > Dienstleistungen

☞ <http://www.estv.admin.ch/dienstleistungen/00041>

► Vermögenssteuer

Die Vermögenssteuer ist keine Bundessteuer. Sie ist eine Staats- und Gemeindesteuer und wird demzufolge von den Kantonen und den Gemeinden erhoben. Die Vermögenssteuer ist eine Ergänzungssteuer neben der Einkommenssteuer. In der Regel wird sie gleichzeitig mit der Einkommenssteuer erhoben.

► Mehrwertsteuer

Die MWST ist eine so genannte Konsumsteuer und wird vom Endverbraucher bezahlt. Abgeliefert wird sie durch die MWST-pflichtigen Unternehmen.

☞ Eidgenössische Steuerverwaltung: www.estv.admin.ch > Themen > Mehrwertsteuer

☞ <http://www.estv.admin.ch/mwst/dokumentation/00294/index.html?lang=de>

► Quellensteuer

Deutsche, die in der Schweiz wohnen, nicht-selbständig arbeiten und die Niederlassungsbewilligung C nicht besitzen, entrichten eine Quellensteuer, die in der Schweiz verbleibt.

Die schweizerische Quellensteuer ist mit der deutschen Lohnsteuer vergleichbar. Sie wird nicht nachträglich veranlagt, sondern wird vom Arbeitgeber direkt vom Arbeitsentgelt abgezogen.

Die Quellensteuer muss auch von Personen entrichtet werden, die eine Gage oder Prämie erhalten und keinen steuerrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Dazu gehören unter anderem:

- Grenzgänger
- Arbeitnehmer für kurze Dauer
- Inhaber der Jahresbewilligung B (grauer Ausweis)
- Künstler

Diese Abzugssteuer (höchstens 4,5 Prozent des Bruttobetrag der Vergütung) wird bei der deutschen Einkommenssteuer angerechnet, wenn sie vom Arbeitgeber bescheinigt worden ist. Die Bescheinigung ist auf Verlangen des Arbeitnehmers auszustellen.

► Formular „S 75“ – Quartalsmäßige Steuervorauszahlungen für Grenzgänger

Nach Meldung der Einkünfte von Grenzgängern durch das Formular „S 75“ der Schweizer Steuerbehörde an die deutschen Finanzbehörden wird eine quartalsweise Steuervorauszahlung fällig. Die Vorauszahlungen haben feste Termine: 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Jahres. Im Folgejahr wird eine Einkommenssteuererklärung vom deutschen Finanzamt gefordert.

Die Quellensteuer entfällt, wenn

- das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung erworben wird,
- man mit einer Person verheiratet ist, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt,
- Grundbesitz erworben wird oder
- eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen wird.

► Steuererklärung

Die kantonalen Steuerverwaltungen sind zuständig für die Steuererklärung und stellen dem Bürger die notwendige Software beziehungsweise die notwendige Plattform zur Verfügung. Grundsätzlich haben Steuerpflichtige jährlich eine Steuererklärung auszufüllen.

☞ Schweizerische Bundeskanzlei: www.ch.ch/de > Steuererklärung

7 Soziales

► Menschen mit Behinderung

Bundesverfassung und Behindertengleichstellungsgesetz sind die Rechtsgrundlagen, mit denen sich Menschen mit Behinderung zur Wehr setzen können, wenn sie sich benachteiligt oder diskriminiert fühlen. Ziel dieser Gesetze ist, die Gleichstellung von Menschen ohne Behinderung und Menschen mit Behinderung zu fördern sowie rechtliche oder tatsächliche Benachteiligungen zu beseitigen. Zuständig ist das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB).

In der Schweiz gibt es keine Quote für Arbeitgeber, Menschen mit Behinderung einzustellen. Behinderte werden nach Fähigkeit eingestellt und erhalten notwendige Hilfsmittel am Arbeitsplatz.

Procap ist der größte Mitgliederverband von und für Menschen mit Behinderung in der Schweiz.

- ☞ Departement des Innern: www.edi.admin.ch > EBGB > Themen > Gleichstellung
- ☞ Procap: www.procap.ch

► Gleichgeschlechtliche Partnerschaft

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verbietet Diskriminierung auf Grund der Lebensform. Rechtsgrundlage für die gleichgeschlechtliche Partnerschaft ist das Partnerschaftsgesetz (PartG).

Über das PartG wurde nach einem Referendum gesondert abgestimmt und mit über fünfzig Prozent angenommen. Die Schweiz ist das erste Land, das die Registrierung von homosexuellen Paaren durch eine Volksabstimmung genehmigt hat.

Die Partnerschaft ist nicht mit der Ehe gleichgestellt. Zum Beispiel für den Erwerb des Schweizer Bürgerrechts durch ausländische Partner, besteht keine erleichterte Einbürgerungsmöglichkeit.

Im Steuer- und Erbrecht werden gleichgeschlechtliche Paare Ehepaaren gleichgestellt. Stirbt ein Partner, hat er die gleichen Rechte bezüglich der Alters- und Hinterlassenen-

versicherung und die berufliche Vorsorge wie eine verwitwete Person. Weitere Ausführungen stellt das Bundesamt für Justiz in einem Merkblatt zur Verfügung.

- ☞ Bundesamt für Justiz: www.ejpd.admin.ch > Gesellschaft EAZW > Merkblätter > Mb > Partnerschaft
- ☞ <http://www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/gesellschaft/eazw/merkblaetter/partnerschaft/mb-partnerschaft-d.pdf>

Eine im Ausland gültig eingetragene Partnerschaft wird in der Schweiz anerkannt, sofern sie den schweizerischen Rechtsprinzipien entspricht.

7.1 Sozialversicherung

(Stand: Februar 2014)

Arbeiten Sie in der Schweiz, werden grundsätzlich die schweizerischen Sozialgesetze angewandt. Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen. Sie wurden entsandt von Ihrem deutschen Arbeitgeber oder Sie sind in mehreren EU-Mitgliedstaaten tätig. Weitergehende Ausnahmevereinbarungen sind im Einzelfall denkbar.

► Entsendung

Wenn Sie entsandt werden, gelten für Sie die deutschen Sozialgesetze.

Eine Entsendung hat folgende Voraussetzungen:

- Ihr Arbeitgeber ist in Deutschland geschäftstätig
- die Dauer der Beschäftigung in der Schweiz beträgt voraussichtlich höchstens 24 Monate
- die arbeitsrechtliche Bindung zwischen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber besteht für die gesamte Dauer der Entsendung fort
- Sie lösen keine Person ab, die zuvor in die Schweiz entsandt wurde

Die Entsendung kann in der Regel erst nach Ablauf von mindestens zwei Monaten nach Ende des vorangegangenen Entsende-Zeitraumes verlängert werden. Eine Ablö-

sung ist nur dann zulässig, wenn die Person, die abgelöst werden soll, ihre Entsendung unplanmäßig vorzeitig beendet.

► Tätigkeit in mehreren EU-Mitgliedstaaten

Wenn Sie in mehreren EU-Mitgliedstaaten einer unselbständigen Berufstätigkeit nachgehen, ergibt sich aus der folgenden Tabelle, welche Sozialgesetze für Sie gelten.

Wie viele Arbeitgeber haben Sie?	Erbringen Sie mindestens ein Viertel Ihrer Arbeit in Ihrem Wohnland?	Auf Sie werden die Sozialgesetze des Landes angewandt,...
Einen	Ja	in dem Sie wohnen
Einen	Nein	in dem Ihr Arbeitgeber seinen Sitz hat
Mehrere		in dem Sie wohnen

Sind Sie in der Schweiz selbständig tätig und in einem anderen EU-Mitgliedstaat abhängig beschäftigt, gelten die Vorschriften des Landes, in dem Sie angestellt sind.

► Vordruck A 1 (Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften)

Der A 1-Vordruck dient dem Nachweis, dass für Sie nicht die Sozialgesetze des Landes gelten, in dem Sie wohnen. Die Bescheinigung ist für alle Beteiligten, Verwaltungen und Gerichte bindend.

Gelten für Sie die deutschen Sozialgesetze, lassen Sie sich die Bescheinigung von der zuständigen Stelle aushändigen. Wer die Bescheinigung für Sie ausstellt, hängt davon ab, ob Sie einer gesetzlichen Krankenkasse pflicht-, freiwillig- oder familienversichert sind und ob Sie von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

In gesetzlicher Krankenkasse versichert?	Von Rentenversicherungspflicht befreit?	Die Bescheinigung wird ausgestellt von:
Ja	Nein	Krankenkasse
Nein	Nein	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
Nein	Ja	Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.

- ☞ Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland: [www.dvka](http://www.dvka.de) > Informationen für Arbeitgeber und Erwerbstätige
- ☞ http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/ArbeitenAusland/Info_AA.htm

- ☞ Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen: www.abv.de > Suchbegriff: Entsendung
- ☞ <http://www.abv.de/europaeische-sozialrechtskoordinierung.html>

Formulare im Zusammenhang mit Sozialversicherungsansprüchen innerhalb Europas veröffentlicht die EU auf ihren Internetseiten.

- ☞ Europa: Ihr Europa > Bürger > ...nützliche Formulare
- ☞ http://europa.eu/youreurope/citizens/work/social-security-forms/index_de.htm

7.1.1 Kranken- und Pflegeversicherung

(Stand: Februar 2014)

► Grenzgänger

Sie sind Grenzgänger, wenn Sie in Deutschland wohnen und in der Schweiz arbeiten oder wenn Sie in der Schweiz wohnen und in Deutschland arbeiten und wöchentlich an Ihren Wohnort zurückkehren.

Grundsätzlich ist ein Grenzgänger in dem Land krankenversichert, in dem er arbeitet.

Sie können wählen, ob Sie die Sachleistungen beim deutschen oder beim schweizerischen Krankenversicherungsträger in Anspruch nehmen wollen.

Um Ihren Leistungsanspruch gegenüber dem Land, in dem Sie wohnen, nachweisen zu können, lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse des Landes, in dem Sie arbeiten, den Vordruck S 1 ausstellen.

► Rentner

Verlegt ein Rentner seinen gewöhnlichen Aufenthalt in die Schweiz, sind die Rechtsvorschriften der deutschen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weiter für ihn verbindlich.

Voraussetzungen hierfür sind:

- nur eine Rente der Deutschen Rentenversicherung bezieht
- im neuen Wohnstaat keinen eigenen Leistungsanspruch (zum Beispiel aufgrund einer Beschäftigung) hat

Wenn ein Rentner von einem anderen EU-Land Rente bezieht, gehört er dem Krankenversicherungssystem die-

ses Landes an. Sollte ein Rentner jedoch von mehreren Ländern Rente beziehen, gehört er dem Krankenversicherungssystem des Landes an, bei dem er am längsten versichert war.

Der Rentner sollte sich vor einem Umzug ins Ausland mit seiner Krankenkasse in Verbindung setzen und das Formular S 1 beantragen. Weiterhin sollte er sich dort auch nach dem Versicherungsschutz seiner familienversicherten Angehörigen erkundigen.

Für Familienangehörige, die ihren Wohnsitz weiterhin in Deutschland beibehalten, ist nichts weiter zu beachten. Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleibt unverändert.

Hinweis:

Bei Rückkehr nach Deutschland darf eine Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) nicht verwehrt werden, da es sich in der Schweiz letztlich um eine gesetzliche Krankenversicherung handelt.

► Arbeitslosenversicherung

Die Person, die unselbständig erwerbstätig ist, ist in der Schweiz gegen Arbeitslosigkeit versichert. Arbeitgeber und -nehmer teilen sich hälftig den Beitrag. Selbständige und Rentner sind davon ausgenommen.

Anspruch auf Arbeitslosengeld (Arbeitslosentaggelder) hat die Person, die innerhalb von zwei Jahren zwölf Monate beitragspflichtiger Arbeitnehmer war. Vorausgesetzt sie hat sich bei dem zuständigen regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) angemeldet und erfüllt entsprechende Pflichten:

- regelmäßige Kontakte mit dem RAV
- Kursbesuche
- Zusammenarbeit mit dem Personalberater
- Pflicht zur intensiven Stellensuche (zu dokumentieren)
- gegebenenfalls Annahme zumutbarer Arbeit

Besteht eine Anspruchsberechtigung, steht der versicherten Person eine Arbeitslosenentschädigung von ungefähr siebzig Prozent des versicherten Verdienstes zu. Weitere finanzielle Leistungen werden für Umschulung, Weiterbildung oder Eingliederung geleistet.

Arbeitslose, die Arbeitslosengelder vom schweizerischen Staat beziehen, müssen sich kranken- und unfallversichern. Die Unfallversicherung erfolgt bei der SUVA.

Auskünfte erhalten Sie bei den Arbeitslosenkassen, beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Die RAV halten Listen über Arbeitslosenkassen in den jeweiligen Kantonen bereit.

Weiterführende Informationen über die Arbeitslosenversicherung erhalten Sie vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV).

☞ Bundesamt für Sozialversicherung: www.bsv.admin.ch > Praxis > Ratgeber

☞ <http://www.bsv.admin.ch/kmu/index.html?lang=de>

☞ SECO: www.treffpunkt-arbeit.ch

☞ SUVA: www.suva.ch

► Arbeitslos in Deutschland

Wer als deutscher Staatsbürger in Deutschland arbeitslos wird und in der Schweiz Arbeit sucht, kann das deutsche Arbeitslosengeld für die Dauer von höchstens drei Monate dort weiter beziehen. Anspruch hat, wer

- arbeitslos ist und sich in Deutschland arbeitslos gemeldet hat,
- Arbeitslosengeld bezieht und
- die Wartefrist erfüllt hat.

Die Leistungsmittnahme muss vor der Ausreise zur Arbeitssuche beantragt werden. Ihre für Sie zuständige Agentur für Arbeit stellt eine Bescheinigung PD U2 aus. Diese wird benötigt, um eine Leistungsberechtigung gegenüber dem schweizerischen Träger der Arbeitslosenversicherung nachzuweisen. Die Leistungen werden in gleicher Höhe wie in Deutschland gezahlt.

Sie müssen der Agentur für Arbeit während Ihrer Arbeitslosigkeit vor der Ausreise mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen, damit sie Vermittlungsbemühungen einleiten kann.

Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II gelten als einheitlicher Anspruch.

☞ Bundesagentur für Arbeit: www.arbeitsagentur.de

☞ http://www.arbeitsagentur.de/nn_25886/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Arbeitslos-Nav.html

Achtung:

Ein arbeitslos gewordener Grenzgänger kann nur in seinem Wohnsitzland Arbeitslosenunterstützung beziehen. Das hat der Europäische Gerichtshof im April 2013 entschieden. Das gelte selbst dann, wenn der Arbeitnehmer persönlich oder beruflich noch eng mit dem Nachbarland verbunden sei, in dem er zuletzt gearbeitet hat.

Für den, der nicht erwerbstätig ist, beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach dem zwanzigsten Geburtstag und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird. Männer erreichen das Rentenalter mit 65 Jahren, Frauen mit 64 Jahren. Der Mindestbeitrag beträgt 480 CHF im Jahr. Die Ausgleichskassen stellen kostenlos Merkblätter zu verschiedenen Fragestellungen zur Verfügung. Die Adressen sind auf den letzten Seiten jedes Telefonbuchs aufgeführt oder im Internet zu finden.

7.2 Sozialversicherungsbeiträge

(Stand: Februar 2014)

► Allgemeines

Die Schweiz hat für die soziale Sicherung das Drei-Säulen-Konzept. Es soll eine umfassende finanzielle Risikoabdeckung bei Tod, Invalidität und Alter gewährleisten.

- ☞ Ausgleichskassen: www.ahv-iv.info
- ☞ Bundesamt für Sozialversicherungen: www.bsv.admin.ch > Themen
- ☞ <http://www.bsv.admin.ch/themen/index.html?lang=de>

► Arbeitslosenversicherung (ALV)

Zuständig für die Arbeitslosenversicherung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO).

	1. Säule	2. Säule	3. Säule
Bezeichnung:	Staatliche Vorsorge	Berufliche Vorsorge	Private Vorsorge
Elemente:	Alters- und Hinterlassenenversicherung Invalidenversicherung Ergänzungsleistungen	Pensionskasse (BVG) Unfallversicherung (UVG)	Gebundene Vorsorge (Säule 3A) Freie Vorsorge (Säule 3B)
Ziel:	Existenzsicherung	Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zusammen mit der 1. Säule	Individuelle Ergänzung zur Schließung von Vorsorgelücken
Verantwortlichkeit	Staat	Arbeitgeber	Individuum
Finanzierung	50 Prozent Arbeitgeber, 50 Prozent Arbeitnehmer	50 Prozent Arbeitgeber, 50 Prozent Arbeitnehmer	100 Prozent selbst finanziert
Verfahren	Umlage	Kapitaldeckung	Kapitaldeckung

► Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

Bei der AHV handelt es sich um eine Pflichtversicherung. Beitragspflichtig sind alle Erwerbstätigen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen je zur Hälfte den Beitrag in Höhe von gut zehn Prozent (also jeweils ca. 5%) vom Bruttolohn. Eingeschlossen sind hierbei die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO). Selbständige zahlen knapp zehn Prozent ihres Einkommens. Der Arbeitgeber zahlt in der Regel monatlich die Beiträge an die Versicherungsträger wie die kantonalen Ausgleichskassen, Branchen- oder Verbandsausgleichskassen. Die Beitragspflicht endet mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters bei gleichzeitiger Aufgabe der Erwerbstätigkeit.

Unselbständige Erwerbstätige sind in der Schweiz gegen Arbeitslosigkeit versichert und somit beitragspflichtig. Der Beitrag beträgt bis zu einem Jahreseinkommen von 126 000 CHF 2,2 Prozent. Für Lohnteile über 126.000 CHF ist ein Solidaritätszuschlag in Höhe von einem Prozent zu leisten. Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer tragen den Beitrag je zur Hälfte. Der Beitrag wird zusammen mit den Beiträgen der AHV/IV/EO vom Arbeitgeber an die Ausgleichskasse gezahlt.

Anspruchsberechtigt ist, wer eine Mindestbeitragszeit erfüllt hat oder gesetzlich vom Nachweis der Beitragspflicht befreit ist. Die Mindestbeitragszeit ist erfüllt, wenn in den letzten zwei Jahren eine mindestens zwölf-mona-

tige in der Schweiz ausgeübte Beitragszeit nachgewiesen werden kann. Eine in Deutschland zurückgelegte Beitragszeit wird angerechnet, wenn zuletzt beitragspflichtig in der Schweiz gearbeitet worden ist. Grenzgänger, die in der Schweiz wohnen aber keine beitragspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben, werden auch berücksichtigt.

Daneben sind noch diverse Voraussetzungen zu erfüllen, um Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu erhalten. Diese sind nachzulesen beim Bundesamt für Sozialversicherungen.

☞ Bundesamt für Sozialversicherungen: www.bsv.admin.ch > KMU-Ratgeber
☞ <http://www.bsv.admin.ch/kmu/index.html?lang=de>

Arbeitslosenkassen, kantonale Arbeitsämter und die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) geben mit Merkblättern ausführlich Auskunft über Rechte und Pflichten des betroffenen Personenkreises.

Bei Insolvenz des Arbeitgebers hat der Versicherte auch Anspruch auf Insolvenzenschädigung neben der Arbeitslosenentschädigung. Grundlage hierfür ist das Arbeitslosenversicherungsgesetz.

► Berufsvorsorge

Übersteigt Ihr Jahreseinkommen 21.060 CHF, dann sind Sie als Arbeitnehmer verpflichtend für Alter, Tod und Invalidität versichert. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sparen für das Altersguthaben. Dieses kann bei Eintritt in den Ruhestand als Kapital oder in Form einer Rente bezogen werden.

Selbständige können sich freiwillig versichern.

Nichterwerbstätigen steht die berufliche Vorsorge nicht zur Verfügung.

► Unfallversicherung (UV)

Die Unfallversicherung untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).

Alle Arbeitnehmer sind pflichtversichert in der Unfallversicherung. Der Arbeitgeber schuldet den gesamten Prämienbetrag.

Prämien für die Versicherung der Nichtberufsunfälle (NBU) werden von den Arbeitnehmern bezahlt, sofern sie mindestens acht Stunden pro Woche bei einem Arbeitgeber tätig sind.

► Krankenversicherung (KV)

Die Krankenversicherung untersteht der Aufsicht des Bundesamtes für Gesundheit.

Die Krankenpflege-Grundversicherung ist eine Pflichtversicherung für den Arbeitnehmer. Die Höhe der Beitragskosten ist abhängig von der gewählten Krankenkasse und des speziellen Versicherungsmodells nicht aber vom Einkommen oder Vermögen. Die Krankenkassen sind privatrechtlich organisiert. Dennoch müssen sie grundversichern, wenn der Versicherungsnehmer im Zuständigkeitsgebiet der Krankenkasse wohnt. Im Gegensatz zur Grundversicherung können Krankenkassen freiwillige Zusatzversicherungen ablehnen. Die Krankenversicherung beinhaltet keine Zahnbehandlung.

☞ Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch > Themen
☞ <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/index.html?lang=de>
☞ Die Bundesbehörden der Schweizerischen Eidgenossenschaft: www.priminfo.ch
☞ <http://www.priminfo.ch/praemien/index.php?sprache=d>

► HMO-Modell–Alternative Krankenkassen Modelle

HMO bedeutet *Health Maintenance Organization* (Gesundheitserhaltungsorganisation).

In diesem Modell verpflichten sich die Versicherten im Krankheitsfall immer zuerst einen ganz bestimmten Arzt aufzusuchen (Hausarztmodell). In einem HMO-Center wird im Krankheitsfall der verantwortliche Arzt konsultiert. Folge ist, dass die Prämien bei der Grundversicherung etliches günstiger sind. Im Krankenkassenvergleich können Sie die aktuellen Prämien vergleichen.

Alle Schweizer Krankenkassen mit Adressen finden Sie bei: checkcheck.ch>Krankenkassen>Vergleich-Schweiz

☞ www.checkcheck.ch/Krankenkassen/Vergleich-Schweiz.aspx
☞ www.checkcheck.ch > Krankenkassen > ABC > Alle-Krankenkassen-Schweiz

7.3 Gesundheit/Ärztliche Versorgung

(Stand: Februar 2014)

► Leistungsaushilfe in der Schweiz

Deutsche, die in Deutschland gesetzlich krankenversichert sind, haben Anspruch auf Leistungsaushilfe, wenn sie während eines Aufenthaltes in der Schweiz medizinische Leistungen benötigen. Zuständig für die Gesamtschweiz ist die Gemeinsame Einrichtung Krankenversicherungsgesetz (GE KVG) in Solothurn.

Nur wer die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK) besitzt und sich vorübergehend in der Schweiz aufhält, hat Anspruch auf alle im schweizerischen Krankenversicherungssystem vorgesehenen Leistungen.

► Rentner

Deutsche, die eine deutsche Rente beziehen und sich dauerhaft in der Schweiz aufhalten, benötigen das Formular E 121, um Anspruch auf alle im schweizerischen Krankenversicherungssystem vorgesehenen Leistungen zu haben.

Grenzgänger benötigen das Formular E 106.

Weiterführende Informationen sind erhältlich bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG.

www.kvg.org > Aufenthalt in der Schweiz

http://www.kvg.org/ferien_ch/default.htm

► Lohnfortzahlung im Krankheitsfall

Selbständigen sei empfohlen:

- eine Krankentaggeldversicherung abzuschließen

Sie deckt bis zu zwei Jahren den Lohnausfall bei Krankheit.

- eine Erwerbsunfähigkeits-Versicherung abzuschließen

Sie leistet danach eine Rente.

Arbeitgeber sind verpflichtet, bei Krankheit des Arbeitnehmers weiter zu entlohnen anhand der Berner-, Basler- oder Zürcher Skala. Diese Skalen sagen aus, wie lange ein Arbeitnehmer seinen Lohn erhält. Der Arbeitgeber kann dieses Risiko bei Krankenkassen oder Versicherungen abdecken.

Die Beitragszahlung teilen sich der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Hat der Arbeitnehmer keine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen, erhält er die Lohnfortzahlung je nach Dauer der Betriebszugehörigkeit. Dabei können nur wenige Wochen Lohnfortzahlung herauskommen.

www.kmu.admin.ch > Themen > Personalmanagement > Sozialversicherungen > Skalen zur Lohnfortzahlung bei Krankheit

<http://www.kmu.admin.ch/themen/00208/00225/00227/index.html?lang=de>

► Freiwillige Taggeldversicherung

Vorübergehender Erwerbsausfall durch Krankheit kann nach zwei Gesetzen versichert werden. Zum einen über das Krankenversicherungs-, zum anderen über das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Die Taggeldversicherung nach dem KVG ist eine Sozialversicherung und wird von Krankenkassen durchgeführt. Nach dem VVG beruht sie auf einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag. Durch Zusatzversicherungen kann auch die Krankenkasse die Taggeldversicherung nach dem VVG durchführen.

► Frauen

Schwangerschaft

Vor der Geburt gibt es keine gesetzliche Schutzfrist. Wenn die Schwangere sich wohl fühlt, dann geht sie bis zum letzten Tag arbeiten. Allerdings darf sie nicht länger als neun Stunden täglich arbeiten und in den letzten acht Wochen vor dem Geburtstermin nicht zwischen zwanzig Uhr und sechs Uhr beschäftigt werden. Sollten diese Vorschriften und ein Angebot einer gleichwertigen Ersatzarbeit seitens des Arbeitgebers nicht eingehalten werden können, dann hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf achtzig Prozent ihres Lohnes.

Nach der Geburt des Kindes darf die Mutter acht Wochen überhaupt nicht und danach bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Wenn sie stillt, muss ihr die dafür notwendige Zeit freigegeben werden.

Mutterschaftsentschädigung

Nach der Entbindung hat die Mutter einen gesetzlichen Anspruch für 98 Tage auf achtzig Prozent ihres durchschnittlichen Einkommens. Allerdings darf hierbei ein bestimmter Tagessatz nicht überschritten werden. Die Mutterschaftsentschädigung ist zu beantragen.

► Versichertenkarte

Jede Person, die in der Schweiz krankenversichert ist, bekommt eine Versichertenkarte im Kreditkartenformat von ihrem Krankenversicherer. Dank der einheitlichen Struktur können Ärzte, Apotheker und Krankenhäuser in der gesamten Schweiz die elektronischen Informationen für die Abrechnung übernehmen. Für Versicherte ist es möglich, zum Beispiel von Fachärzten zusätzlich medizinische Daten auf der Karte speichern zu lassen. Auf der Rückseite der Versichertenkarte können die Daten der EU-Krankenversicherungskarte aufgedruckt werden.

► Integrierte Versorgung

Ein integriertes Versorgungsnetz ist ein Zusammenschluss von medizinischen Fachpersonen, dem Ärzte, Chiropraktiker, Physiotherapeuten oder Hebammen sowie Apotheken, Krankenhäuser und Pflegeheime angehören können. Das Versorgungsnetz organisiert sich eigenständig und schließt mit Krankenkassen Verträge ab. Bei dieser Versicherungsform schränkt sich der Versicherte bei der Wahlfreiheit des Leistungserbringers ein. Dennoch versprechen diese Versorgungsnetze bessere Qualität und mehr Effizienz der medizinischen Versorgung.

☞ Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung

► Zahnärztliche Behandlung

Zahnbehandlungen sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht im Leistungskatalog der obligatorischen Grundversicherung enthalten. Es besteht die Möglichkeit, privat eine Zahnpflegeversicherung abzuschließen.

☞ Bundesamt für Gesundheit: www.admin.ch > Häufige Fragen > Krankenversicherung

► Krankenhäuser – Spitäler

Staatliche Krankenhäuser werden zum einen durch Bezahlung der Behandlungen von Patienten und Versicherungen finanziert und zum anderen durch Zuschüsse der Kantone oder Gemeinden. Diese Zuschüsse sind Ursache dafür, dass die staatlichen Krankenhäuser unterschiedliche Taxen fordern. Es wird unterschieden zwischen Einheimischen und Auswärtigen. Die unterschiedlichen Kosten sind ausschlaggebend dafür, dass die gesetzliche Grundversicherung nur die Behandlung der allgemeinen Abteilung in einem Krankenhaus im Wohnkanton beinhaltet.

Private Krankenhäuser finanzieren sich in der Regel nur über Behandlungstaxen, die dadurch ungleich höher sind. Die gesetzliche Grundversicherung deckt die Behandlung nicht.

Ambulante Behandlungen dagegen werden von der Grundversicherung in der ganzen Schweiz und bei jedem zugelassenen Leistungserbringer gedeckt. Dies sind neben niedergelassenen Ärzten auch Spitalambulanzen der staatlichen und privaten Krankenhäuser.

Das Schweizer Medizinportal bietet eine übersichtliche Suche unter verschiedenen Medizinthemen und Gesundheits- und Berufsverzeichnisse für die gesamte Schweiz.

☞ Medizin und Gesundheit: www.medizin.ch

► Selbstdispensation (Medikamentenabgabe durch Ärzte)

Im Unterschied zu Deutschland dürfen in einigen Kantonen neben Apotheken auch selbstdispensierenden Ärzte (SD Ärzte) Medikamente an ihre Patienten verkaufen. Die Patienten können dort wählen, welchen Abgabeweg sie bevorzugen.

► Spitex

Spitex bedeutet spitalexterne Hilfe, Gesundheits- und Krankenpflege und Beratung außerhalb des Krankenhauses oder Heims, bei Ihnen zu Hause. Es gibt gemeinnützig organisierte wie auch kommerzielle Spitex-Dienste. Der Spitex Verband Schweiz ist der Dachverband der Non-Profit-Spitex. Durch Spitex-Leistungen können Betroffene zu Hause in ihrer gewohnten Umgebung verbleiben. Spitex steht allen Einwohnern jeden Alters zur Verfügung, die unter anderem durch Krankheit auf Unterstützung angewiesen sind. Das KVG schreibt vor, dass die häusliche Pflege nicht massiv teurer sein darf als die stationäre Pflege in einem Heim. Jedes Kanton hat seine Spitex-Organisation. Nachzulesen sind die entsprechenden Adressen unter spitex.ch.

☞ Spitex: www.spitex.ch

► Arzneimittel-Spezialitätenliste-SL

Die obligatorische Krankenpflegeversicherung bezahlt sämtliche Arzneimittel, die ärztlich verordnet sind, gemäß Packungsbeilage verwendet werden und in der SL aufgeführt sind. Die Kostenübernahme kann eingeschränkt werden, wenn sogenannte Limitationen in der SL als „L“ gekennzeichnet sind. Es werden auch Arzneimittel bezahlt,

die in der Apotheke hergestellt werden und deren Wirkstoffe in der Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) enthalten sind.

Ein Krankenversicherter muss beim Bezug eines Arzneimittels grundsätzlich zehn Prozent selbst bezahlen (Selbstbehalt). Ausnahmen werden aufgeführt beim Bundesamt für Gesundheit.

☞ Bundesamt für Gesundheit: www.bag.admin.ch > Themen > Krankenversicherung > Tarife und Preise

☞ Bundesamt für Gesundheit: www.sl.bag.admin.ch > Selbstbehalt

7.4 Sozialhilfe

(Stand: Februar 2014)

Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ist der Schweizerische Fachverband für Sozialhilfe. Da es kein Gesetz für Sozialhilfe gibt, übernimmt SKOS wichtige Koordinierungsfunktionen. Allerdings haben die SKOS-Richtlinien lediglich Empfehlungscharakter für die lokalen Sozialbehörden. Die Gewährung von Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden und kann somit unterschiedlich ausfallen.

Als Ausländer kann man Sozialhilfe empfangen, wenn man eine gültige Arbeitsbewilligung besitzt. Erfolgt der Aufenthalt in der Schweiz zur Arbeitssuche oder gibt man seine Stelle bei einem unterjährigen Arbeitsverhältnis vorzeitig auf, besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Eine detaillierte Übersicht findet sich auf: skos.ch>sozialhilfe-und-praxis>rechtliches

Wird Sozialhilfe bezogen, sieht sich der Empfänger nach dem Gegenleistungsprinzip auch Forderungen des Staates gegenüber:

- Sozialhilfeempfänger müssen wahrheitsgetreu über die persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft geben. Geschieht dies nicht, kann die Unterstützung gekürzt oder gar eingestellt werden.
- In den meisten Kantonen gilt eine sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht. Diese kommt zum Zug bei größerem Vermögensanfall, zum Beispiel Erbe, bei einer Rückkehr zu günstigen finanziellen Verhältnissen, aber auch bei widerrechtlichem Leistungsbezug.
- Der Ehepartner kann zur Arbeit verpflichtet werden, wenn der Partner nicht mehr für das Einkommen sorgen kann.

- Jeder muss eine zumutbare Stelle annehmen. Ist ein EU-Bürger freiwillig arbeitslos, werden die Taggelder eingefroren. Lehnt er wiederholt eine zumutbare Stelle ab, kann die Sozialhilfe gänzlich eingestellt werden. Es besteht kein Anspruch auf Sozialhilfe. Wenn er aussteuert wird, muss er die Schweiz verlassen.
- Gemäß Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) sind Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Großeltern) gegenseitig unterstützungspflichtig. Diese Pflicht kommt allerdings nur dann zum Zug, wenn die Verwandten in günstigen finanziellen Verhältnissen leben. Eltern eines von der Sozialhilfe unterstützten jungen Erwachsenen können also zumindest für einen Teil der Finanzierung der Sozialhilfeleistungen herangezogen werden.
- Wer sich im Ausland aufhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Leistungen der Sozialhilfe sind an einen festen Wohnsitz in der Schweiz gebunden. Dieser und auch der Anspruch wird vom zuständigen Sozialhilforgan mittels Kontrolle durch die Einwohnergemeinde laufend überprüft.

Ausländische Staatsangehörige sind mit einem deutlich höheren Anteil beim Sozialhilfebezug vertreten als die Schweizer.

☞ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): www.skos.ch/sozialhilfe-und-praxis/rechtliches/

7.5 Sonstige Leistungen

(Stand: Februar 2014)

► Kindergeld

Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Schweiz erhalten das deutsche Kindergeld, wenn sie in Deutschland entweder unbeschränkt einkommenssteuerpflichtig sind oder entsprechend behandelt werden. Ob die Voraussetzungen für die unbeschränkte Steuerpflicht vorliegen, entscheidet das Finanzamt. An dessen Feststellungen sind die Familienkassen grundsätzlich gebunden.

Wohnt der Elternteil nicht in Deutschland und ist er hier auch nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig, kann Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bestehen, wenn er

- in einem Versicherungspflichtverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit steht oder
- als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist

- eine Tätigkeit nach den Vorschriften des Beamtenrechts in einer Einrichtung außerhalb Deutschlands ausübt oder
- Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht.

Zudem müssen die Kinder ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland oder in der Schweiz haben.

Hat jedoch der eine Elternteil Anspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (weil er zum Beispiel in Deutschland wohnt) und der andere Elternteil nach dem Bundeskindergeldgesetz, geht der Anspruch nach dem Einkommensteuergesetz vor. Das heißt, der Elternteil mit Anspruch nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält hier kein Kindergeld.

☞ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:

www.familien-wegweiser.de > Kindergeld

☞ <http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=99394.html>

► Kindergeld (Kinderzulage) in der Schweiz

Deutsche, die in der Schweiz arbeiten (auch Selbständige), haben Anspruch auf die Kinderzulage, die unter die Familienzulagen fällt. In allen Kantonen wird eine Kinderzulage in Höhe von mindestens 200 CHF im Monat für Kinder bis 16 Jahren gezahlt. Danach wird, bis das Kind maximal 25 Jahre alt ist, eine Ausbildungszulage in Höhe von mindestens 250 CHF im Monat gezahlt. Die Kantone können höhere Kinder- und Ausbildungszulagen beschließen. Diese Zulagen sind beim jeweiligen Arbeitgeber für jedes Kind mit dem Formular „Anmeldung zum Bezug von Kinderzulagen“ zu beantragen. Der Arbeitgeber leitet den Antrag an die zuständige Ausgleichskasse weiter. Die Zulagen werden nach dem Erwerbortprinzip ausgerichtet.

Wohnen die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der EU, muss dem Antrag das Formular E 401 beigefügt werden, das vom Einwohnermeldeamt oder vom Standesamt dieses Mitgliedstaates auszufüllen ist.

► Kinder mit Behinderung

bekommen bis zum Abschluss der Ausbildung – längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Geburtstages – die Ausbildungszulage. Sind sie nicht in Ausbildung, so erhalten sie bis zur Vollendung des 20. Geburtstages die Kinderzulage. Der Bezug einer Invalidenrente für das Kind schließt den Anspruch auf die Ausbildungszulage aus.

☞ Bundesamt für Sozialversicherung: www.bsv.admin.ch > Themen > Zulagen

Bei Grenzgängern wird das Land, welches Kindergeld ausahlt, nach der beruflichen Situation des anderen Elternteils bestimmt.

- Wenn der Ehepartner des Grenzgängers nicht oder nur auf 400 Euro Basis beschäftigt ist, wird die Kinderzulage über den Schweizer Arbeitgeber bezogen. Da die Schweizer Kinderzulage in der Regel niedriger ist als das deutsche Kindergeld, kann die Differenz bei der Familienkasse in Deutschland beantragt werden.
- Ist der Ehepartner des Grenzgängers in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt, wird das Kindergeld in Deutschland bezogen und es besteht kein Anspruch auf Kinderzulage in der Schweiz, so lange wie die Kinderzulage dort nicht höher ausfällt.
- Arbeiten beide Elternteile in der Schweiz, so kann die Kinderzulage nur in der Schweiz beantragt werden. Dies ist auch bei allein stehenden oder allein erziehenden Grenzgängern der Fall.

Diese Regelungen gelten für beide Elternteile, unabhängig davon, ob sie verheiratet sind.

8 Wohnen

8.1 Haus- und Grunderwerb

(Stand März 2014)

Neben Bundesgesetz und Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sind auch kantonale und kommunale Bestimmungen die Rechtsgrundlagen. Der Vollzug des BewG ist in erster Linie Sache des Kantons, in dem das Grundstück liegt. Die vom Kanton bestimmte Behörde entscheidet über die Frage der Bewilligungspflicht eines Rechtsgeschäfts und die Erteilung einer Bewilligung.

Deutsche mit einer Aufenthaltsbewilligung B oder einer Niederlassungsbewilligung C fallen nicht unter dieses Gesetz. Sie können bewilligungsfrei ein Grundstück, Eigentumswohnung oder Bauland erwerben, wenn innerhalb eines Jahres mit dem Bau begonnen wird. Muss der Erwerber seinen Hauptwohnsitz verlegen, kann er am neuen Ort wieder einen Kauf tätigen, ohne dass er die alte Immobilie veräußern muss. Für solche bewilligungsfreie Erwerbe können die zuständigen Behörden auch noch nachträglich die Bewilligungspflicht feststellen und die Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes anordnen.

Ein Grenzgänger aus Deutschland, mit Grenzgängerbewilligung G, kann auch bewilligungsfrei eine Zweitwohnung in der Region seines Arbeitsortes erwerben, darf sie aber nicht vermieten.

Die öffentliche Beurkundung des Kaufvertrags erfolgt in der Regel durch Notare. In vielen Kantonen sind auch Gemeindeschreiber, Grundbuchverwalter oder öffentlich bestellte Rechtsanwälte dafür zuständig. Vor Abschluss eines Kaufvertrags sollte man sich einen aktuellen Ausdruck aus dem Grundstücksregister (Grundbuch) besorgen. Die werden in den Kantonen geführt.

In den meisten Kantonen bestehen für die einzelnen Erwerbsvorgänge unterschiedliche Steuersätze. Wie hoch und ob die Handänderungssteuer (Grunderwerbsteuer) gezahlt werden muss, beantwortet die Eidgenössische Steuerverwaltung.

Durch Grundeigentum erwirbt der Eigentümer keinen Anspruch auf eine Aufenthaltsgenehmigung.

☞ Bundesamt für Justiz: www.ejpd.admin.ch/content/dam/data/wirtschaft/grundstueckerwerb/lex-d.pdf

☞ Eidgen. Steuerverwaltung: www.estv.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Dossier Steuerinformationen

☞ <http://www.alle-immobilien.ch>

8.2 Wohnung

(Stand: März 2014)

Wie überall richtet sich die Höhe der Wohnungsmiete nach vielen Faktoren. Beauftragen Sie einen Makler, erhält dieser eine Provision von rund zehn Prozent der Jahreskaltmiete, mindestens aber etwa 2.500 CHF.

Nachdem das Anmeldeformular mit den persönlichen Daten ausgefüllt worden ist, muss oft noch ein Auszug aus dem Betreibungsregister vom Betreibungsamt des Wohnortes beigefügt werden. Der dient als Nachweis, ob der Mietzins bezahlt werden kann. In der Regel wird ein schriftlicher Mietvertrag geschlossen. In manchen Kantonen muss der Vermieter den Mieter informieren, wie er sich gegen einen zu hohen Anfangszins wehren kann. Mieter müssen oft ein Depot (Kautions) in Höhe von maximal drei Monatsmieten zahlen. Bei Wohnbaugenossenschaften wird man Mitglied und das kann teurer sein als der Depotbetrag. Es ist empfehlenswert, eine Hausrat- und Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Viele Gemeindeverwaltungen verfügen über aktuelle Listen mit leer stehenden Wohnungen. Eine Übersicht über die Gemeinden in der Schweiz unter:

☞ www.swissworld.org/de/ > Politik > politische Struktur > Gemeinde > Statistischer Atlas

Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus können nur von Schweizern gemietet werden.

Neben den Vermieter- und Mieterverbänden gibt es noch verschiedene staatliche und private Beratungsstellen für alle Belange rund um Mietangelegenheiten. Die Schlichtungsbehörden, vertreten im jeden Kanton, ist die erste Instanz bei mietrechtlichen Streitigkeiten. Das Verfahren dort ist grundsätzlich kostenlos.

.....
 www.schweizerischer-mieterschutz.ch
.....

Das schweizerische Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) veröffentlicht eine Broschüre für Mieter.

.....
 www.bwo.admin.ch
.....

► Menschen mit Behinderung

Fragen zum selbstbestimmten Wohnen können von Procap, dem Netzwerk für Menschen mit Handicap, beantwortet werden.

.....
 www.procap.ch > Wohnen
.....

9 Erziehung und Bildung

9.1 Vorschule und Schule

(Stand: März 2014)

► Allgemeines

Auch in der Schweiz gibt es kein auf Bundesebene geregeltes Schulwesen. Einheitlich geregelt sind der Schuleintritt (Alter), Beginn und Dauer des Schuljahres sowie die Dauer der Pflichtschulzeit. Nicht zu vergessen die Notenskala. In der Schweiz bedeutet die „Eins“ ungenügend und die „Sechs“ sehr gut. Kann der Schüler nicht in die höhere Klasse versetzt werden, hat er die Möglichkeit das Schuljahr zu wiederholen oder in eine Schule zu wechseln, die weniger fordert. Die öffentlichen Schulen sind nicht konfessionsgebunden.

Mit der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) wollen die Kantone die obligatorische Schule weiter harmonisieren.

EDK: www.edk.ch

► Kindergarten/Vorschule

In vielen Kantonen der Schweiz gibt es keine Kindergartenpflicht. Die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind in eine pädagogische Einrichtung geben möchten oder nicht. Um einen Kindergarten besuchen zu können, gibt es weder komplizierte Aufnahmeverfahren noch Eignungstests, auch ist der Besuch eines öffentlichen Kindergartens kostenlos. In einigen Kantonen wurde ein so genanntes Kindergartenobligatorium eingeführt. Die Kantone bestimmen das Eintrittsalter in den Kindergarten. In der Regel muss das Kind vier Jahre alt sein und hält sich dort für zwei Jahre auf. Der Stichtag für den Kindergarteneintritt liegt je nach Kanton zwischen dem 30. April und dem 30. Juli. Die Aufenthaltsdauer im Kindergarten ist von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Blockzeiten, Tagesschulen und Mittagstische sind noch lange nicht in der gesamten Schweiz die Regel.

Bundesamt für Statistik: www.bfs.admin.ch > Themen > Bevölkerung > Familien Haushalte

www.ch.ch/de/ab-wann-kann-mein-kind-den-kindergarten-besuchen

Die öffentlichen Schulen sind nicht konfessionsgebunden. Unterrichtssprachen sind die vier Landessprachen. Je nach Wohnort wird eine zweite Landessprache und Englisch gelernt. Auch für ausländische Kinder ist der Besuch der öffentlichen Schulen kostenfrei, nicht dagegen der der privaten Schulen und Internate. Die genießen hohes Ansehen, werden häufig von ausländischen Schülern besucht und haben ihren Preis.

Neun Schuljahre beträgt die allgemeine Schulpflicht. Einschulungstermin ist meistens der 1. Juni.

Das schweizerische Schulsystem kennt drei Stufen:

- Primarstufe und Sekundarstufe I (Pflichtschule)
- Sekundarstufe II
- Tertiärstufe

Bund und Kantone regeln gemeinsam die nationale Anerkennung der Ausbildungs-Abschlüsse der Sekundarstufe II. Die Aufnahmebedingungen legt jeder Kanton selber fest.

9.1.1 Primarstufe und Sekundarstufe I

Die Pflichtschule (Volksschule) in der Schweiz umfasst neun Schuljahre, aufgeteilt in Primarstufe und Sekundarstufe I. In den meisten Kantonen dauert die Primarstufe sechs Jahre, die Sekundarstufe I drei Jahre. Nach erfolgreichem Abschluss kann eine Berufslehre oder ein Übertritt an eine weiterführende Schule folgen.

9.1.2 Sekundarstufe II

► Maturitätsschule/Gymnasium

Hier entscheidet sich der Schüler für den allgemeinbildenden oder für den berufsbildenden Zweig.

Die Aufnahme auf das Gymnasium kann ohne und mit Aufnahmeprüfung erfolgen. Geprüft werden vorwiegend die erste Landessprache, Fremdsprachen und Mathematik.

Um seinen Maturitätsausweis (Abitur) zu erhalten, muss der Schüler eine größere selbstständige Arbeit (Maturarbeit) erstellen und eine Prüfung absolvieren.

Nach erfolgreichem Abschluss kann ein Universitäts-Studium begonnen werden. Für einen Beruf ist man nicht qualifiziert. Unter Umständen muss noch ein Sprachtest gemacht werden, zum Beispiel, wenn eine Person aus der französisch-sprachigen Schweiz in einer deutschsprachigen Region studieren will.

► Fachmittelschule (FMS), auch Fachmaturitätsschule

Die Fachmittelschule ist eine dreijährige Mittelschule (Sekundarstufe II), im Anschluss an die obligatorische Schulzeit. Sie wird durch den Fachmittelschul-Abschluss abgeschlossen. Danach haben die Jugendlichen die Möglichkeit, mit einer einjährigen Zusatzausbildung eine Fachmaturität zu erlangen.

Die Aufnahmebedingungen sind kantonal geregelt. Je nach Kanton werden Aufnahmeprüfungen durchgeführt oder es finden Aufnahmegespräche statt. Auch Erwachsene können eine Ausbildung an einer FMS absolvieren, sogar in Teilzeit.

Fachmittelschulen vermitteln eine vertiefte Allgemeinbildung. Sie bereiten vor auf bestimmte Berufsausbildungen an höheren Fachschulen und Fachhochschulen in den Bereichen Gesundheit, Soziale Arbeit, Pädagogik, Kommunikation, Gestaltung und Kunst, Musik und Theater sowie Angewandte Psychologie.

☞ Schweizerische Bildungsserver: www.educa.ch

► Berufslehre

Eine berufliche Grundausbildung kann nach Abschluss der Sekundarstufe I begonnen werden. Sie wird absolviert in Lehrwerkstätten oder in beruflichen Vollzeitschulen. Sie kann bis zu vier Jahren dauern und schließt nach zwei Jahren mit einem eidgenössischen Berufsattest oder später mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis ab.

Ergänzend zur drei- oder vierjährigen Grundausbildung kann eine Berufsmaturitäts-Ausbildung absolviert und ein eidgenössisches Berufsmaturitäts-Zeugnis erlangt werden.

9.2 Tertiärstufe/Hochschule

(Stand: März 2014)

► Allgemeines

Das Studiensystem in der Schweiz ist „Bologna-konform“ ausgerichtet. Nach drei Jahren Vollzeitstudium wird mit dem Bachelor-Diplom abgeschlossen. Das darauf aufbauende Studium schließt mit dem Master ab.

Daneben bieten die Universitäten mit dem *Master of Advanced Studies* (MAS) einen Weiterbildungsabschluss an. Der MAS berechtigt nicht zur Dissertation. Für die Zulassung zu einem MAS-Programm ist in der Regel ein grundständiger Masterabschluss einer Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule erforderlich.

Das eingeschränkte Angebot an Studienplätzen ist verantwortlich dafür, dass ausländische Studierende, von Sonderfällen abgesehen, zu medizinischen Studiengängen nicht zugelassen sind.

Auf den Seiten des *Swiss ENIC* finden Sie weiterführende Informationen über die allgemeinen sowie die länderspezifischen Zulassungsbedingungen.

☞ Rektorenkonferenz: www.crus.ch

In der Schweiz gibt es zwölf öffentliche Universitäten, darunter die beiden Eidgenössischen Technischen Hochschulen in Zürich und Lausanne, die zu den weltweit führenden Hochschulen ihres Fachs gehören. Alle erheben Studiengebühren.

Deutsch gesprochen wird an den Universitäten in Basel, Bern, Luzern, Sankt Gallen und Zürich sowie an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ).

Auf Französisch unterrichten die Universitäten in Genf, Lausanne, Neuenburg und die *Ecole Polytechnique Fédérale de Lausanne* (EPFL).

In Freiburg, Hauptstadt des gleichnamigen zweisprachigen Kantons, werden die Lehrveranstaltungen auf Deutsch und/oder Französisch gehalten.

Die Vorlesungen in der *Università della Svizzera italiana* (USI) in Lugano werden auf Italienisch gehalten.

Es versteht sich von selbst, dass die jeweiligen Unterrichtssprachen gut beherrscht werden müssen. Für das Masterstudium bieten immer mehr Hochschulen Unterricht in englischer Sprache an.

Als einzige Hochschule in der Schweiz verlangt die Universität St. Gallen von allen Ausländern eine Zulassungsprüfung, da der Ausländeranteil auf 25 Prozent beschränkt ist. Von der Prüfung ausgenommen sind ausländische Bewerber mit einer anerkannten schweizerischen Matura.

Als Institutionen mit Hochschulcharakter gelten zudem das *Institut universitaire de hautes études internationales et du développement* (IHEID) in Genf, das *Institut de hautes études en administration publique* (IDHEAP) in Lausanne,

das *Institut universitaire Kurt Bösch* (IUKB) in Sitten sowie die private Stiftung für Fernstudien in Brig.

► Zulassung zum Bachelor-Studium

Schweizer Hochschulen verlangen von den Studenten ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges ausländisches Zeugnis. Die Hochschulen entscheiden selbst, welche Zeugnisse sie akzeptieren.

► Zulassung zum Masterstudium

Ein Masterstudium setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelor-Studium voraus. Ob ein ausländisches Bachelor-Diplom einen prüfungsfreien Zugang, einen Zugang mit Bedingungen, einen Zugang mit Auflagen oder keinen Zugang gewährt, entscheidet jede Schweizer Universität selbst. Aus welchen Studienrichtungen Studierende in die Masterstudien aufgenommen werden, erfahren Sie auf der Internetseite Uni-Programme.

☞ Rektorenkonferenz: www.uni-programme.ch

► Formalitäten

Nehmen Sie rechtzeitig Kontakt mit der von Ihnen ausgesuchten Hochschule auf. Die Anmeldefristen sind unterschiedlich. Bei vielen Hochschulen können Sie sich auch online bewerben.

Haben Sie einen Studienplatz, dann melden Sie sich innerhalb von vierzehn Tagen bei der zuständigen Gemeindebehörde Ihres Wohnortes und beantragen die Aufenthaltsbewilligung mit folgenden Unterlagen:

- persönliches Aufenthaltsgesuch
- gültiger Personalausweis
- Aufnahmebestätigung der Hochschule (Immatrikulationsbestätigung)
- Nachweis, dass die finanziellen Mittel für das Studium gesichert sind (Bankausweis oder beglaubigtes Dokument)
- Nachweis einer Wohnadresse Ihres Aufenthaltsortes
- zwei Passfotos

► Nicht anerkannter Zulassungsausweis

Studenten, ohne einen voll anerkannten Zulassungsausweis, müssen die ECUS Prüfung bestehen. Die Universitäten melden die Kandidaten den Prüfungszentren in Zürich oder Genf. Dort wird festgestellt, ob die Aufnahmebedingungen der kantonalen Universität erfüllt werden.

☞ ECUS: www.ecus-edu.ch

Informationen zur Hochschule in der Schweiz erhalten Sie beim Akademischen Auslandsamt Ihrer deutschen Hochschule sowie beim Deutschen Akademischen Austauschdienst.

☞ www.daad.de > Länderinformationen > Schweiz

9.2.1 Fernlehrwerk

Das Fernlehrwerk besteht aus zwei Teilen:

- Für Vorschul- und Grundschulkinder der Klassenstufen eins bis fünf. Angeboten wird es von der Deutschen Fernschule e. V. in Wetzlar.
- Für die Klassenstufen fünf bis zehn, angeboten vom Institut für Lernsysteme (ILS) in Hamburg.

Die Kurse sind durch die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht zugelassen und erfüllen die Lehrpläne sämtlicher Bundesländer. Der Haupt- und der Realschulabschluss können in staatlichen Externenprüfungen in Hamburg erworben werden.

Die Teilnahme am Fernunterricht ist kostenpflichtig, allerdings erhalten die Teilnehmenden einen finanziellen Zuschuss vom Auswärtigen Amt. Neuanmeldungen für den Fernunterricht sind jederzeit möglich. Weitere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des Bundesverwaltungsamtes und bei den genannten Instituten.

☞ Institut für Lernsysteme: www.ils.de

☞ Deutsche Fernschule: www.deutsche-fernschule.de

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Außen- und Europapolitik > Kultur

☞ Bundesverwaltungsamt: www.auslandsschulwesen.de

☞ Zentralstelle für Fernunterricht: www.zfu.de

9.2.2 Stipendien/Austauschprogramme

Der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) vergibt an Studierende und Graduierte Stipendien zu Studien- und Forschungsaufenthalten in der Schweiz. Bewerbungen sind online beim DAAD einzureichen. Genaue Auskünfte über die jeweils angebotenen Stipendien bietet die Datenbank des DAAD.

Die Stiftung zur Förderung der Hochschulrektorenkonferenz weist aus, welche Hochschulpartnerschaften zwischen Deutschland und der Schweiz bestehen.

☞ www.daad.de > Infos für Deutsche > Stipendien finden und bewerben

☞ www.hochschulkompass.de

► Erasmus

Erasmus ist ein EU-Programm, an dem auch die Schweiz teilnimmt. Allerdings muss zwischen der Heim-Universität und der Uni in der Schweiz eine Erasmus Kooperationsvereinbarung bestehen. Es fallen keine Studiengebühren an und die Studienleistung wird in der Heimat anerkannt. Es handelt sich bei dem ERAS-MUS-Stipendium um kein Vollstipendium. Die Heim-Universität entscheidet über die Gewährung dieses Zuschusses.

ERASMUS-Stipendien sind kombinierbar mit BAföG.

Studenten mit Behinderung erhalten eine zusätzliche Förderung.

☞ <https://eu.daad.de/erasmus/management/berichte/de/15191-erasmus-sonderfoerderung/><https://eu.daad.de/de>

► Stipendien

Die Schweiz gewährt Stipendien an ausländische Studenten mit einem universitären Studienabschluss. Diese Stipendien bieten diplomierten (postgraduierten) Forschenden aller Fachrichtungen die Möglichkeit, ihre doktoralen oder postdoktoralen Forschungsarbeiten an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Schweizer Universität weiterzuführen.

Informationen erteilt die Eidgenössische Stipendienkommission für ausländische Studierende (ESKAS) des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation.

☞ SBFI: www.sbf.admin.ch > Themen > Stipendien

► Auslands-BAföG

Deutsche Studenten können für ein Studium in der Schweiz Ausbildungsförderung erhalten. Für die Förderung vom Auslandssemester beziehungsweise von mehrsemestrigen Studienaufenthalten in der Schweiz ist das Amt für Ausbildungsförderung in Augsburg zuständig.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hält weitere Informationen zum Thema Auslands-BAföG anhand zahlreicher Merkblätter bereit.

☞ Bundesministerium für Bildung und Forschung: www.bafög.bmbf.de

► Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse

Die Anerkennung deutscher Bildungsabschlüsse in der Schweiz geschieht nicht automatisch. Jeder konkreten Anerkennung im Bereich der akademischen oder beruflichen Anerkennung geht ein individuelles Verfahren voraus. Zuständig für die Entscheidung im Einzelfall sind Hochschulen oder Behörden, gegebenenfalls der jeweilige Arbeitgeber. Generell wird differenziert zwischen der akademischen und der beruflichen Anerkennung. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI als nationale Kontaktstelle für die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Schweiz sowie die Rektorenkonferenzen der Schweizer Universitäten und Fachhochschulen sind erste Anlaufstelle für allgemeine Fragen in diesem Zusammenhang.

☞ www.kmk.org > Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen

☞ <http://www.kmk.org/zab/unsere-aufgaben.html>

☞ Diplomanerkennung in der Schweiz:

☞ <http://www.sbf.admin.ch/diploma>

☞ <http://www.enic.ch/>

► Anabin

Die Datenbank Anabin liefert Informationen zu einer Vielzahl von staatlichen Bildungssystemen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Gleichzeitig bietet sie auch eine Orientierungshilfe zur Vergleichbarkeit von deutschen und ausländischen Bildungsabschlüssen. Sie wird von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) herausgegeben.

☞ Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse: <http://anabin.kmk.org/>

9.2.3 Deutsche Schule in Genf

Die Deutsche Schule Genf ist eine Privatschule und gliedert sich in:

- Kindergarten für Kinder im Alter von drei bis fünf Jahren
- Vorschule ab dem vollendeten fünften Lebensjahr
- Grundschule umfasst die ersten vier Schuljahre
- Im Rahmen der Sekundarstufe I besteht auch die Möglichkeit, den Haupt- oder Realschulabschluss zu erwerben.
- In der Sekundarstufe II (Oberstufe) sind die Naturwissenschaften und die Sprachen gleich stark vertreten und die Schüler werden in der 12. Klasse zur Allgemeinen Hochschulreife (gleichgestellt dem Abitur) geführt.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Den Lehrplänen liegen deutsche Richtlinien zugrunde. Die Versetzung erfolgt nach der vom Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland genehmigten Ordnung. Weitere Informationen (Gebühren) finden Sie auf den Internetseiten der Schule.

☞ Deutsche Schule: www.ds-genf.ch

☞ Bundesverwaltungsamt: http://www.auslandsschulwesen.de/cln_319/nn_2168306/Auslandsschulwesen/Auslandsschulverzeichnis/WeltkartederSchulen/Datenbank/Auslandsschule_De tailansicht,param=Schweiz,param2=17198.html

10 Fahrzeughaltung

10.1 Verkehrssituation

(Stand: März 2014)

Nirgends auf der Welt ist das Angebot der öffentlichen Verkehrsmittel so dicht und so gut ausgebaut wie in der Schweiz. Die Verfassung sieht vor, dass das öffentliche Verkehrsnetz allen Bevölkerungsschichten und Regionen des Landes nach gleichen Grundsätzen und zu angemessenen Preisen zur Verfügung stehen soll.

☞ Bundesamt für Verkehr: www.bav.admin.ch > Themen

► Maut und Vignette

In der Schweiz besteht eine Vignettenpflicht auf allen Nationalstraßen der Kategorie 1 und 2. Grundsätzlich sind Motorfahrzeuge und Anhänger bis je 3,5 Tonnen Gesamtgewicht vignettenpflichtig. In diese Gruppe gehören vor allem Personenwagen, Motorräder, Lieferwagen, Anhänger.

Es gibt nur **eine Jahresvignette**, die ab dem 1. Dezember des Vorjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres gilt. Sie muss unbeschädigt innen auf der Windschutzscheibe außerhalb des Tönungsstreifens aufgeklebt sein. Ein Verstoß dagegen kostet ein ordentliches Bußgeld. Wird eine Vignette von der Windschutzscheibe gelöst, dann ist sie unbrauchbar. Ob die Vignettenpflicht eingehalten wird, wird von der Polizei kontrolliert.

Die Fahrt durch den Großer-St.-Bernhard-Tunnel und den Munt-la-cher-Tunnel ist nicht im Vignettenpreis enthalten. Hierfür ist direkt eine Sondermautgebühr zu zahlen.

☞ www.ezv.admin.ch > Information Private > Reisedokumente und Straßenabgaben

► Verkehrsregeln

Die zugelassene Promillegrenze liegt bei 0,5 Promille. Das Tempolimit in der Schweiz wird scharf kontrolliert und ist sehr teuer.

Es gilt Anschnallpflicht für Erwachsene und Kinder. Unter Zwölfjährige müssen im Auto in einem Kindersitz sitzen, sofern sie kleiner als 150 Zentimeter sind.

Das Telefonieren während der Fahrt ist nur mit einer Freisprechanlage gestattet. Die Grüne Versicherungskarte ist

Pflicht. GPS-Navigationsgeräte mit Radarfunktion sind verboten.

10.2 Zulassung

(Stand: März 2014)

Grundsätzlich gilt: Das ausländische Motorfahrzeug muss in der Schweiz angemeldet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

- Das Fahrzeug ist in der Schweiz anzumelden, wenn sich sein Standort seit mindestens einem Jahr dort befindet. Nach einer Ausfuhr, die länger als drei zusammenhängende Monate dauert, beginnt die Berechnung der Standortdauer mit der Wiedereinfuhr des Fahrzeuges von neuem.
- Der Halter des Fahrzeuges ist seit mehr als einem Jahr in der Schweiz. In diesem Jahr muss er sich mindestens drei Monate ohne Unterbrechung in der Schweiz aufgehalten haben. Der Halter will das Fahrzeug länger als einen Monat in der Schweiz verwenden.

Das schweizerische Zollamt teilt dem Straßenverkehrsamt Ihres Wohnkantons die Einfuhr Ihres Fahrzeuges mit. Danach erhalten Sie schriftlich Bescheid, binnen welchen Fristen Sie das Fahrzeug und den Führerschein umschreiben lassen müssen. Grundsätzlich beträgt die Frist zur Zulassung zwölf Monate. Vor Ablauf dieser Frist dürfen Sie Ihr Fahrzeug mit den ausländischen Kontrollschildern fahren, wenn die Papiere und Versicherungen gültig sind.

Die Adressen der Straßenverkehrsämter jedes Kantons finden Sie auf der Webseite der Vereinigung der Straßenverkehrsämter.

☞ Vereinigung der Straßenverkehrsämter: www.asa.ch

Wenn Sie mindestens ein halbes Jahr vor Ihrer Einreise in die Schweiz Halter des Fahrzeuges waren, werden für die Anmeldung zur technischen Prüfung folgende Unterlagen benötigt:

- Aufenthaltsbewilligung
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft

- deutsche Fahrzeugpapiere wie Kraftfahrzeugschein und -brief
- Prüfbericht des Zollamtes (Formular 13.20A)
- Erklärung des Zollamtes für Übersiedlungsgut (versehen mit dem Stempel für die Fahrzeugabfertigung)
- Prüfbericht einer Abgasuntersuchung

10.3 Steuer

(Stand: März 2014)

Motorfahrzeuge und Anhänger unterliegen einer Motorfahrzeugsteuer, die in allen Kantonen jährlich erhoben wird. Die Höhe der Steuer variiert je nach Fahrzeugtyp. Bemessungskriterien sind immer technische Merkmale. Die Steuerbelastung variiert von Kanton zu Kanton erheblich. Die entsprechenden Informationen erhalten Sie beim Kanton.

10.4 Versicherung

(Stand: März 2014)

Wie in Deutschland muss jedes Fahrzeug haftpflichtversichert sein. Das Straßenverkehrsgesetz schreibt obligatorisch gewisse minimale Garantiesummen vor, die in der Höhe abhängig von der Art des Motorfahrzeuges sind (zum Beispiel fünf Millionen Franken für Personenwagen). Zur Motorfahrzeugversicherung werden in der Regel Kasko- und Insassenversicherung angeboten, die jedoch nicht obligatorisch sind.

☞ Schweizerischer Versicherungsverband: www.svv.ch/de > Konsumenten > Schadenversicherung

10.5 Führerschein

(Stand: März 2014)

Innerhalb von zwölf Monaten muss der deutsche Führerschein in einen schweizerischen Führerausweis ausgetauscht werden.

Um den schweizerischen Führerausweis zu erhalten, müssen Sie das Antragsformular „Gesuch um Austausch eines ausländischen Führerausweises“ ausfüllen und mit den erforderlichen Dokumenten dem Straßenverkehrsamt durch eine der anerkannten Identifikationsstelle einreichen. Das Formular finden Sie unter

☞ Polizei- und Militärdirektion: www.pom.be.ch > Straßenverkehr > Führerausweise > Formulare

☞ http://www.pom.be.ch/pom/de/index/strassenverkehr-schiffahrt/fuehrerausweise/allgemeines_zum_fuehrerausweis/auslaendische_fuehrerausweise.assetref/content/dam/documents/POM/SVSA/de/pom_svsa_kf-fuehrerausweis-ausland.pdf

Benötigte Unterlagen für den Austausch:

- Gesuchsformular
- Sehtest (von einem Arzt oder autorisiertem Augenoptiker)
- deutscher Führerschein
- Ausländerausweis oder Niederlassungs-Ausweis (Kopie)
- ein aktuelles farbiges Passfoto (ohne Kopfbedeckung und Sonnenbrille im Format etwa 35×45 mm)

Der deutsche Führerschein wird von den Schweizer Behörden eingezogen und den deutschen Behörden zurückgesandt.

☞ Deutsche Botschaft Bern: www.bern.diplo.de > KFZ-Angelegenheiten

☞ http://www.bern.diplo.de/Vertretung/bern/de/05/RK_20von_20A_20-_20Z/I_20-_20M/Seite__Kraftfahrzeugangelegenheiten.html

11 Staatsangehörigkeit

11.1 Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit

(Stand: März 2014)

Der Erwerb der schweizerischen Staatsangehörigkeit ist unter anderem möglich durch Einbürgerung.

Das Einbürgerungsverfahren ist dreistufig. Gemeinde und Kanton müssen jeweils die Bewilligung erteilt haben, bevor die Bundesebene die Einbürgerungsbewilligung erteilen kann. Auf der Gemeinde- und Kantonebene wird das Schweizer Bürgerrecht erworben.

☞ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement: www.ejpd.admin.ch > Themen > Migration

11.2 Auswirkungen auf die deutsche Staatsangehörigkeit

(Stand: März 2014)

Deutsche Staatsbürger, die auf eigenen Antrag die schweizerische Staatsbürgerschaft erwerben, verlieren seit 2007 nicht ihre deutsche Staatsangehörigkeit.

☞ Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de > Deutsche Staatsangehörigkeit

☞ http://www.bva.bund.de/cln_351/nn_2142820/DE/Aufgaben/Abt_III/Staatsangehoerigkeit/Beibehaltung/beibehaltung_node.html?__nnn=true

11.2.1 Eintritt in fremde Streitkräfte

Ein Deutscher, der auch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt, verliert nicht seine deutsche Staatsangehörigkeit, wenn er freiwillig den Streitkräften der Schweiz beitrifft.

☞ Bundesrecht: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20070483/index.html>

11.2.2 Geburt im Ausland

Sind Sie und Ihr Kind nach 1999 im Ausland geboren, müssen Sie die Geburt Ihres Kindes innerhalb eines Jahres bei der deutschen Auslandsvertretung anzeigen. Nur dann erwirbt Ihr Kind die deutsche Staatsangehörigkeit.

☞ Auswärtiges Amt: www.auswaertiges-amt.de > Einreise & Aufenthalt > Staatsangehörigkeitsrecht

12 Rechts- und Konsularbeistand

12.1 Allgemeines

(Stand: März 2014)

► Bundesgericht

Das Bundesgericht in Lausanne ist die oberste Instanz der Judikative. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die einheitliche Anwendung des eidgenössischen Rechts sicherzustellen sowie zur Rechtsfortbildung beizutragen.

Das Bundesgericht umfasst zwei zivilrechtliche, zwei öffentlich-rechtliche, eine strafrechtliche und zwei sozialrechtliche Abteilungen. Die sozialrechtlichen Abteilungen befinden sich in Luzern.

Die oberste Rechtsprechung wird auch ausgeführt durch:

- Bundesstrafgericht in Bellinzona
- Bundesverwaltungsgericht in St. Gallen
- Bundespatentgericht in St. Gallen

► Kantonsgerichte

In den verschiedenen Kantonen können die Gerichte zum einen Bezirksgerichte, aber auch Amtsgerichte oder aber auch Kantonsgerichte heißen (erste Instanz).

Die Tätigkeit der kantonalen Gerichte basiert auf der Grundlage von Bundesverfassung und kantonaler Verfassung.

Die Kantonsgerichte sind die ersten kantonalen Gerichtsbehörden in Zivil- und Strafsachen. Im Bereich der Zivilrechtspflege beurteilt es Zivilstreitigkeiten, deren Streitwert 300 Franken übersteigt oder nicht in Geld schätzbar ist.

Welches Gericht zuständig ist hängt davon ab

- zu welchem Verfahrensbereich (Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrecht) der Rechtsfall zählt,
- an welchem Ort er sich ereignet hat,
- wo die Beteiligten ihren Wohnsitz haben und

- welche Staatsangehörigkeit die beteiligten Personen besitzen.

► Obergerichte

In den verschiedenen Kantonen können die Gerichte zum einen Obergerichte oder Kreis-, Land- und Regionalgericht heißen. Das Obergericht ist die oberste kantonale Gerichtsbehörde in Zivil- und Strafsachen (zweite Instanz).

Das Obergericht als Gesamtgericht übt die Aufsicht über die Kantonsgerichtspräsidien, das Kantonsgericht, das Verwaltungsgericht, den Einzelrichter in Schuldbetreibung und Konkurs, sowie die Gerichts- und Justizbeamten aus.

12.2 Anwaltsliste

(Stand: März 2014)

Bei Rechtskonflikten können sich Deutsche an die deutsche Botschaft in Bern wenden. Sie hält eine unverbindliche Liste über Rechtsanwälte und Rechtsbeistände vor.

☞ Deutsche Botschaft Bern: www.bern.diplo.de > Konsularinformationen

12.3 Konsularhilfe

(Stand: März 2014)

Deutsche sowie deren nichtdeutsche Angehörige, die in der Schweiz in Not geraten sind, können Hilfe von der deutschen Botschaft in Bern erhalten, wenn die Notlage auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Die gewährte Konsularhilfe ist von dem Hilfeempfänger wieder zurückzuzahlen. Neben dem Hilfeempfänger unterliegen die zum Unterhalt verpflichteten Verwandten (zum Beispiel Ehegatten, Eltern, Kinder) sowie im Todesfall die Erben des Hilfeempfängers gleichfalls einer Ersatzpflicht. Mit der Wiedereinziehung von Konsularhilfe ist das Bundesverwaltungsamt betraut.

☞ Auswärtiges Amt: www.konsularinfo.diplo.de > Konsularhilfe

☞ Bundesverwaltungsamt: www.bundesverwaltungsamt.de > Konsularhilfe

13 Anhang

13.1 Literaturhinweise

(Stand: März 2014)

ALTWEGG, JÜRIG / DE WECK, ROGER (HRSG.)

Kuhschweizer und Sauschwaben. Schweizer, Deutsche und ihre Hassliebe.

München: Nagel & Kimche, 2008. 315 S.

BALTENSPERGER, ERNST

Der Schweizer Franken – eine Erfolgsgeschichte. Die Währung der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert.

Zürich: Verl. Neue Zürcher Zeitung NZZ Libro, 2012. 320 S.

BISCHOF KNUTTI, VIRGINIA

Darum nerven die Schweizer. Eine geopolitische Analyse.

Norderstedt: Books on Demand, 2011. 260 S.

Bodensee-Magazin. Schweiz-Spezial. Hier beginnt der Süden.

Konstanz: Labhard, 2013. 95 S.

BÜTLER, HUGO

Wo steht die Schweiz?

In: Europäische Rundschau (Wien). 40.2012,4. S.13-19.

CAMARTIN, ISO

Diese Schweiz. Portrait meines Landes.

München: Beck, 2012. 192 S.

(Schriftenreihe: Beck'sche Reihe; 6046)

CANDATEN, PETER

Tschüss Deutschland - Hallo Schweiz. Der Ratgeber für Deutsche zum Thema Leben und Arbeiten in der Schweiz.

Bern: Typodesign, 2011. 140 S.

CROUSAZ, KARINE

Kulturgeschichte in der Schweiz. Eine historiografische Skizze.

Zürich: Chronos, 2012. 287 S.

(Schriftenreihe: Traverse; 2012,1)

ENGLER, BALZ (HRSG.)

Wir und die Anderen. Stereotypen in der Schweiz.

Fribourg: Acad. Press, 2012. VI, 285 S.

Schriftenreihe: Kolloquium der Schweizerischen Akademie der Geistes- und Sozialwissenschaften; 27)

ESER, MIRYAM / TOV, EVA / MEYER, PASCALE

Deutsche in der Schweiz - ähnlich und doch verschieden.

Wien u.a.: Lit, 2012. 99 S.

FETSCHERIN, MARC / MARMIER, PASCAL

Switzerland's nation branding initiative to foster science and technology, higher education and innovation. A case study

In: Place branding and public diplomacy (Basingstoke).

6.2010,1. S.58-67.

FISCHER, OLIVER

Tessin. Ascona: der Jetset kehrt an den See zurück; Mario Botta: der Star-Architekt zeigt seine Heimat; Gotthard: erster Blick in den längsten Tunnel der Welt.

Hamburg: Jahreszeiten-Verl., 2009. 138 S.

(Schriftenreihe: Merian; 62,7)

GILLABERT, MATHIEU

Pro Helvetia auf der internationalen Bühne. Vorstellung in vier Akten.

In: Zwischen Kultur und Politik. Pro Helvetia 1939-2009.

Zürich: Verlag NZZ 2010. S 81-119.

HALBEISEN, PATRICK (HRSG.)

Wirtschaftsgeschichte der Schweiz im 20. Jahrhundert.

Basel: Schwabe-Verl., 2012. 1234 S.

HUMMLER, KONRAD

Die Schweiz in Europa und in der Welt. Integrationspolitische Überlegungen in Zeiten der Eurokrise.

In: Europäische Rundschau (Wien). 39.2011,4. S.17-23.

KELLER, ROLF

Kulturpolitik der Schweiz.

In: Kompendium Kulturmanagement. München: Vahlen,

2011. S.119-146.

KÖLLIKER, THOMAS

Was Deutsche nicht hören wollen und Schweizer nicht zu sagen wagen. Kulturelle Unterschiede am Arbeitsplatz leben.

Zürich: Orell Füssli, 2012. 192 S.

KOTTE, ANDREAS (HRSG.)

Bühne & Büro. Gegenwartstheater in der Schweiz.

Zürich: Chronos, 2012. 583 S.

(Schriftenreihe: Theatrum Helveticum; 13)

KREIS, GEORG

Pauschal über andere reden. Die schweizerischen Medien und die Deutschenfrage in den Jahren 2007-2010.

In: Jose Brunner (Hrsg.): Die Deutschen als die Anderen. Göttingen: Wallstein, 2012. S.188-212.

LANG, SIMON

Der deutsch-französisch-schweizerische Grenzraum am Oberrhein, die erste trinationale Metropolregion in Europa.

In: Zwischenräume. Innsbruck: Studien-Verlag, 2011. S.49-65.

LASS, HEIKO

Schlösser in Deutschland, Österreich und der Schweiz.

Petersberg: Imhof, 2013. 144 S.
(Schriftenreihe: Imhof Kulturgeschichte)

LECHNER, TINA / THOMAS, ALEXANDER

Beruflich in der Schweiz. Trainingsprogramm für Manager, Fach- und Führungskräfte.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, 2011. 144 S.
(Schriftenreihe: Handlungskompetenz im Ausland)

MAISSEN, THOMAS

Schweizer Geschichte im Bild.

Baden: Hier + Jetzt, 2012. 291 S.

MARTI, SIMON

Schweizer Europapolitik am Wendepunkt. Interessen, Konzepte und Entscheidungsprozesse in den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Dissertation.

Baden-Baden: Nomos, 2013. 399 S.
(Schriftenreihe: Politik und Demokratie in den kleineren Ländern Europas; 5)

MATT, PETER VON

Das Kalb vor der Gotthardpost. Zur Literatur und Politik der Schweiz.

München: Hanser, 2012. 367 S.

REINHARDT, VOLKER

Geschichte der Schweiz.

München: Beck, 2010. 128 S.
(Schriftenreihe: Beck'sche Reihe; 2401)

SCHMIDT, AUREL

Die Alpen. Eine Schweizer Mentalitätsgeschichte.

Frauenfeld: Huber, 2011. 371 S.

SCHNEIDER-SLIWA, RITA (HRSG.)

Schweiz. Geographie, Geschichte, Wirtschaft, Politik.

Darmstadt: Wiss. Buchges., 2011. XII, 228 S.
(Schriftenreihe: WBG-Länderkunden)

Schweiz. Kurzinformation.

In: Kauch, Barbara: Interkulturelle Kompetenz. Saarbrücken: O.E.M., 2013. S. 217-220.

Schweiz.

Hamburg: Gruner + Jahr, 2008. 162 S.
(Schriftenreihe: Geo special; 2008,3)

STAHN, DINA / GERTH, ROLAND

Schweiz. Im Reich der Berge: eisige Schönheiten, Alpengletscher im Wandel; technisches Meisterwerk: der Bau des Gotthardbasistunnels; Urlaub anders: unterwegs im Planwagen.

Ostfildern: DuMont-Reiseverlag, 2011. 121 S.
(Schriftenreihe: DuMont-Bildatlas; 139)

WECKERLE, CHRISTOPH

Switzerland. Country profile.

Strasbourg, COUNCIL OF EUROPE, 2012. 45 S.

13.2 Wichtige Anschriften

(Stand: März 2014)

► Deutschland

Bundesamt für Wehrverwaltung
Ermekeilstraße 27
53113 Bonn
E-Mail: BAWVWE1@bundeswehr.org

Deutsche Fernschule
Herbert-Flender-Straße 6
35578 Wetzlar
E-Mail: info@deutsche-fernschule.de
Internet: www.deutsche-fernschule.de

Deutsche Verbindungsstelle der Kranken-
Versicherung – Ausland
Pennefeldsweg 12c
53177 Bonn
E-Mail: post@dvka.de
Internet: www.dvka.de

Deutscher Akademischer Austauschdienst
Kennedyallee 50
53175 Bonn
E-Mail: postmaster@daad.de
Internet: www.daad.de

Deutscher Wetterdienst
Frankfurter Straße 135
63067 Offenbach
E-Mail: info@dwd.de
Internet: www.dwd.de

Institut für Auslandsbeziehungen
Charlottenplatz 17
70173 Stuttgart
E-Mail: bibliothek@ifa.de
Internet: www.ifa.de

Schweizerische Botschaft
Otto-von Bismarck-Allee 4a
10557 Berlin
E-Mail: ber.vertretung@eda.admin.ch
Internet: www.eda.admin.ch

Sekretariat der Ständigen Konferenz der
Kultusminister der Länder
Lennéstraße 6
53113 Bonn
Internet: www.kmk.org

Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht
Peter-Welter-Platz 2
50676 Köln
E-Mail: poststelle@zfu.nrw.de
Internet: www.zfu.de

Studentenwerk Augsburg
- Amt für Ausbildungsförderung -
Eichleitnerstraße 30
86159 Augsburg
E-Mail: augsburg@bafoeg-bayern.de
Internet: www.studentenwerk-augsburg.de

Schweiz
Anerkennungsstellen für deutsche Diplome
Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Kontaktstelle Diplomanerkennung
Effingerstraße 27
3003 Bern
SCHWEIZ
E-Mail: kontaktstelle@sbfi.admin.ch
Internet: sbfi.admin.ch/diploma

Schweizerisches Rotes Kreuz SRK
Berufsbildung / Anerkennung
Ausbildungsabschlüsse
Werkstraße 18
3084 Wabern
SCHWEIZ
E-Mail: registry@redcross.ch
Internet: www.redcross.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
MEBEKO
3003 Bern
SCHWEIZ
E-Mail: MEBEKO-Ausbildung@bag.admin.ch
Internet: www.bag.admin.ch

Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektoren EDK
Generalsekretariat, Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach 660
3000 Bern 7
SCHWEIZ
E-Mail: edk@edk.ch
Internet: edk.ch

Konferenz der kantonalen
Gesundheitsdirektoren GDK
Rechtsdienst, Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7
SCHWEIZ
E-Mail: office@gdk-cds.ch
Internet: www.gdk-cds.ch

Eidg. Kommission für Ingenieur-Geometer
c/o Bundesamt für Landestopografie
Seftigenstraße 264
3084 Wabern
SCHWEIZ
Internet: cadastre.ch

Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde RAB
Postfach 6023
3001 Bern
SCHWEIZ
Internet: revisionsaufsichtsbehörde.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer
Universitäten CRUS
Swiss Enic
Postfach 607
3000 Bern 9
SCHWEIZ
Internet: www.crus.ch

Gastronomie
Internet: www.ch.ch
Internet: www.gastrosuisse.ch

Selbständigkeit
Internet: www.ch.ch

Deutsche Botschaft
Postfach 250
3000 Bern
SCHWEIZ
E-Mail: info@bern.diplo.de
Internet: www.bern.diplo.de

Deutsche Schule Genf
Chemin de Champ-Claude 6
1214 Vernier
SCHWEIZ
E-Mail: dsg@dsgenf.ch
Internet: www.dsgenf.ch

Eidgenössische Stipendienkommission
für ausländische Studierende
Hallwylstraße 4
3003 Bern
SCHWEIZ

Gemeinsame Einrichtung KVG
Postfach
4500 Solothurn
SCHWEIZ
E-Mail: info@kvg.org
Internet: www.kvg.org

Procap
Postfach
4601 Olten
SCHWEIZ
E-Mail: info@procap.ch
Internet: www.procap.ch

Schweizerische Konferenz
für Sozialhilfe (SKOS)
Monbijoustraße 22
3000 Bern 14
SCHWEIZ
E-Mail: admin@skos.ch
Internet: www.skos.ch

Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Monbijoustraße 61
3000 Bern 23
SCHWEIZ
E-Mail: info@sgb.ch
Internet: www.sgb.ch

Travail.Suisse
Hopfenweg 21
3001 Bern
SCHWEIZ
E-Mail: info@travailsuisse.ch
Internet: www.travailsuisse.ch

13.3 Abkürzungsverzeichnis

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration
Anabin	Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise
AuswSG	Auswandererschutzgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BIC	Bankenidentifizierungscode (Bank Identity Code)
BIZ	Berufsinformationszentrum
BVA	Bundesverwaltungsamt
CHF	Schweizer Franken
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst e. V.
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen e. V.
e. V.	eingetragener Verein
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EKVK	Europäische Krankenversicherungskarte
ESTG	Einkommenssteuergesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EURES	Europäische Arbeitsagentur (European Employment Services)
GAV	Gesamtarbeitsvertrag

gtai	Germany Trade and Invest	PIN	persönliche Identifikationsnummer
HMO	Health Maintenance Organization	Pkw	Personenkraftwagen
IBAN	Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number)	PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
II B 6	Referatsbezeichnung der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige	Reg.	Register
ILS	Institut für Lernsysteme	SEPA	Single Euro Payments Area
ISO	Internationale Organisation für Normung (International Organization for Standardization)	SGB	Sozialgesetzbuch
ISSN	Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number)	SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
km	Kilometer	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
KVG	Krankenversicherungsgesetz	VVG	Versicherungsvertragsgesetz
NAV	Normalarbeitsvertrag	WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation)
		www.	Weltweites Netz (World Wide Web)
		ZAV	Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

13.4 Begriffserklärungen

Anabin	Datenbank, die Informationen über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse enthält.
Euro	Der Euro ist das gesetzliche Zahlungsmittel der Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion.
Mitgliedstaaten: Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Zypern.	Die Europäische Freihandelsassoziation ist eine zwischenstaatliche Organisation zur Förderung des Wirtschaftswachstums, Steigerung der Produktivität und Verbesserung des Lebensstandards ihrer Mitgliedstaaten. Mitgliedstaaten: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.
Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association, EFTA)	Die Europäische Freihandelsassoziation ist eine zwischenstaatliche Organisation zur Förderung des Wirtschaftswachstums, Steigerung der Produktivität und Verbesserung des Lebensstandards ihrer Mitgliedstaaten.
Mitgliedstaaten: Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.	Der ISO-Währungscode ist eine Abkürzung für eine Währung, die im internationalen Zahlungsverkehr genutzt wird. Sie wird von der Internationalen Organisation für Normung vergeben.
Europäische Union (EU)	Die Europäische Union ist ein wirtschaftliches und politisches Bündnis europäischer Staaten.
Mitgliedstaaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien sowie Zypern.	Die Mitteleuropäische Zeit hat zur Weltzeit eine Differenz von plus einer Stunde. Es ist die Zeit, die auch in Deutschland gilt.
European Employment Services (EURES)	EURES ist die Arbeitsagentur der Europäischen Union.

Internationale Bankkontonummer (International Bank Account Number, IBAN)	Die Internationale Bankkontonummer dient weltweit zur eindeutigen Identifizierung von Girokonten.
Internationale Standardseriennummer (International Standard Serial Number, ISSN)	Die Internationale Standardseriennummer dient der eindeutigen Identifizierung von Periodika.
ISO-Währungscode	Der ISO-Währungscode ist eine Abkürzung für eine Währung, die im internationalen Zahlungsverkehr genutzt wird. Sie wird von der Internationalen Organisation für Normung vergeben.
Schengener Übereinkommen	Im Übereinkommen von Schengen beschlossen die teilnehmenden Staaten, die Personenkontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen abzubauen.
Mitgliedstaaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn	
Weltgesundheitsorganisation (World Health Organisation, WHO)	Die WHO ist eine Sonderorganisation der UNO. Ihr Ziel ist es, allen Völkern zur Erreichung des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu verhelfen.
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)	Die ZAV ist die internationale Personalagentur der Bundesagentur für Arbeit.

13.5 Weitere Informationsmöglichkeiten

► Zentrale Auslands- und Fachvermittlung

Bei Fragen zum internationalen Arbeitsmarkt oder zu konkreten Stellenangeboten bieten sich folgende Möglichkeiten:

- In der **JOBBÖRSE**, dem virtuellen Arbeitsmarkt der Bundesagentur für Arbeit, werden international Stellen angeboten unter www.arbeitsagentur.de.
- In den Berufsinformationszentren (BIZ), deren Anschriften bei den Agenturen für Arbeit erhältlich sind, findet sich umfassendes berufskundliches Informationsmaterial für Selbstnutzer, unter anderem auch die Veröffentlichungen der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV), der internationalen Personalauswahlagentur der Bundesagentur für Arbeit.

Fragen zu konkreten Auslandsstellenangeboten oder Auslandsprogrammen können telefonisch oder schriftlich an die ZAV gerichtet werden.

Postanschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
53107 Bonn

Besucheranschrift:

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV)
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 713-1313 (Info-Center)
Telefax: 0228 713-270-1111
E-Mail: zav-bonn@arbeitsagentur.de
zav-auslandsvermittlung@arbeitsagentur.de
Internet: www.zav.de
www.ba-auslandsvermittlung.de

► Germany Trade and Invest GmbH

Die Germany Trade and Invest GmbH informiert aktuell über Wirtschaftsentwicklung, Branchentrends, Rechts- und Zollregelungen in über 150 Ländern der Welt. Sie veröffentlicht Investitions- und Finanzierungsprojekte großer internationaler Organisationen (beispielsweise Weltbank), Ausschreibungen öffentlicher Stellen insbesondere außerhalb Europas, Geschäftswünsche ausländischer Unternehmen bis zu Auskunfts- und Kontaktstellen in aller Welt.

Die Informationen sind als Einzelbroschüren, in Zeitschriften, auf der CD-ROM **AUSSENWIRTSCHAFT** oder über das Internet (www.gtai.de) zu beziehen. Bei speziellen Fragestellungen – etwa zu Unternehmensgründungen im Ausland – steht der gtai-Auskunftsservice zur Verfügung. Wenn die gtai-Experten auf besonderen Kundenwunsch tätig werden, ist eine Gebühr zu entrichten.

Nähere Informationen über das Angebot der gtai:

Germany Trade and Invest GmbH – Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH
Villemombler Straße 76
53123 Bonn
Telefon: 0228 24993-0
Telefax: 0228 24993-212
E-Mail: trade@gtai.de
Internet: www.gtai.de

► Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige stehen Ihnen montags bis freitags von 8 bis 16.30 Uhr zur Verfügung. Sie erreichen den Informationsdienst des Bundesverwaltungsamtes unter der Telefonnummer 022899358-4998, der Faxnummer 02289910358-2816 oder per E-Mail unter InfostelleAuswandern@bva.bund.de.

► Publikationen des Bundesverwaltungsamtes

Im folgenden sind von einigen weiteren Publikationen der Informationsstelle für Auswanderer und Auslandstätige die Inhalte aufgelistet.

Diese Broschüren können teilweise kostenlos von der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes heruntergeladen werden.



Leitfaden für Arbeitsverträge bei Auslandstätigkeit

- Arten der Auslandsentsendung im weiteren Sinne
- Vergütung des Auslandstätigen im Allgemeinen
- Was passiert beim Wechsel ins Ausland mit dem inländischen Arbeitsverhältnis?
- Eine Wiedereingliederungsklausel ist wichtig
- Differenzierung zwischen Entsende- und Versetzungsvertrag
- Delegation – Versetzung
- Übertritt/Beschäftigung bei einem ausländischen Arbeitgeber
- Besonderheiten durch die Arbeitnehmerfreizügigkeit des Artikel 39 EG-Vertrag
- Checkliste
- Hinweise auf weitere Informationsmöglichkeiten
- Doppelbesteuerungsabkommen
- Sozialversicherungsabkommen
- Musterverträge für die Entsendung- und Versetzung von Arbeitnehmern



Basiswissen für Ihren Schritt ins Ausland

Informationen für
Auswanderer und Auslandstätige

- Auslandstätigkeit/Auswanderung
 - Voraussetzungen
 - Beschaffung von Informationen
 - Arbeitsplatzvermittlung – Auslandstätigkeit
 - Studium, Praktikum oder Berufsausbildung im Ausland;
 - Au-pair-Aufenthalt im Ausland
 - Als Entwicklungshelfer ins Ausland
 - Für den Senior Experten Service (SES) ins Ausland
 - Ruhestand im Ausland
- Vorbereitung der Ausreise
 - Bevollmächtigung eines Dritten
 - Feiertage im Ausland
 - Führerschein und Fahrerlaubnis
 - Impfschutz/-zeugnisse
 - Reisedokumente
 - Schulbesuch für Schüler im Ausland
 - Sozialversicherung
 - Steuern
 - Umzug ins Ausland
 - Versicherungen
 - Wehr-, Zivil-, Entwicklungsdienst
 - Wohnung
- Ausreise
 - Devisenbestimmungen
 - Meldepflicht (Um-/Abmeldung)
- Ankunft und Aufenthalt im Zielland
 - Aufenthaltserlaubnis und Meldepflicht
 - Deutsche diplomatische Vertretung im jeweiligen Land
 - Erleichterung des Einlebens
 - Mietwagen
 - Rechtsbeistand
 - Sicherheit
 - Staatsangehörigkeit
 - Strom
 - Verkehrsunfall
 - Wahlrecht für Deutsche im Ausland
 - Zollabfertigung im Zielland
- Rückwanderung



Versicherung bei Auslandsaufenthalt

- Versicherung als gesetzliche Sozialversicherung und/oder freiwillige Personenversicherung
 - Grundsätzliches zur Sozialversicherung (Versicherungspflicht bei Beschäftigung im Ausland; Entsendung; Doppelversicherung; Über- und zwischenstaatliches Sozialversicherungsrecht)
 - Krankenversicherungen (Gesetzliche Krankenversicherungen (GKV); Private Krankenversicherungen (PKV); Krankenversicherungen für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Pflegeversicherung (Pflegeversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Unfallversicherung (Gesetzliche Unfallversicherung; Unfallversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Unfallversicherung; Flugunfälle)
 - Renten-/Lebensversicherung (Gesetzliche Rentenversicherung; Rentenversicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Lebensversicherung)
 - Arbeitslosenversicherung (Gesetzliche Arbeitslosenversicherung; Leistungen bei Arbeitslosigkeit für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten; Private Arbeitslosenversicherung)

- Schadenversicherung
 - Haftpflichtversicherung
 - Kraftfahrtversicherungen (Kfz-Haftpflichtversicherung; Teilkaskoversicherung; Vollkaskoversicherung; Kfz-Versicherung für EU-Bürger in den Mitgliedstaaten)
 - Reisegepäck, persönliche Habe
 - Hausratversicherung
 - Verlust und Beschädigung von Umzugsgut



Deutsche heiraten in ...

- Wie kann geheiratet werden?
- Wie lange muss man sich im Land aufgehalten haben?
- Wer kann die Eheschließung vornehmen?
- Welches Standesamt ist zuständig?
- Wie lange ist die Aufgebotsfrist?
- Wann hat die Trauung zu erfolgen?
- Welche Unterlagen müssen Heiratswillige vorlegen?
- Wie viele Trauzeugen müssen bei der Trauung zugegen sein?
- Ist ein Dolmetscher erforderlich?
- Welches Verfahren ist nach der Eheschließung einzuhalten?
- Wird die Eheschließung in Deutschland anerkannt?
- Ist eine Legalisation der Heiratsurkunde erforderlich?
- Welches Namensrecht gilt?
- Wirkt sich die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit aus?
- Was machen Deutsche, die keinen Wohnsitz in Deutschland haben?
- Bekommt man durch Eheschließung automatisches Aufenthaltsrecht?
- Ist eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft gesetzlich verankert?
- Welche Gebühren fallen an?



Ehegüterrecht und Eheverträge in Europa

- Internationales Privatrecht
 - Gesetzliche Anknüpfung
 - Rechtswahl
- Güterrecht
 - Gesetzlicher Güterstand
 - Beendigung und Wahlgüterstände
- Ehevertrag
 - Inhalt
 - Zeitpunkt
 - Form und Publizität.

Checkliste

Sind Sie bereit auszuwandern?

- Beherrschen Sie die Landessprache in Wort und Schrift?
- Besitzen Sie ausreichende Finanzen, um Zeiten ohne Einkünfte zu überbrücken?

Über was Sie sich im Vorfeld informieren sollten!

■ Visa-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen

- Welche Einreisebestimmungen bestehen im Zielland?
- Benötigen Sie zur Einreise ein Visum?
- Welche Aufenthaltsvoraussetzungen gelten im Zielland?
- Besteht eine Meldepflicht?

■ Arbeit, Steuern und Finanzen

- Wie ist die Arbeitsmarktlage vor Ort?
- Wie gestalten sich dort die Verdienstmöglichkeiten?
- Wird Ihr Bildungs- bzw. Berufsabschluss im Zielland anerkannt?
- Welche Auswirkungen hat das Auswandern auf Ihre Steuerpflicht?
- Kennen die örtlichen Wohnpreise und Lebenshaltungskosten?

■ Gesundheitsvorsorge und soziale Sicherung

- Sie sieht das Gesundheits- und Sozialsystem im Zielland aus?
- Was ist im Hinblick auf Kranken- und Pflegeversicherung zu berücksichtigen?
- Wie versichern Sie sich gegen Arbeitslosigkeit?
- Was ist in Bezug auf Rentenansprüche und -zahlungen zu beachten?

■ Erziehung und Bildung

- Welche örtlichen Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie ist das Schulsystem gestaltet? Gibt es Deutsche Schulen in Ihrer Nähe?
- Welche Studienvoraussetzungen bestehen?
- Welche deutschen Schulabschlüsse werden anerkannt?
- Wie hoch sind die Studiengebühren?
- Werden die ausländischen Abschlüsse in Deutschland anerkannt?

Anhang



Zufrieden?

Bundesverwaltungsamt
– Informationsstelle für Auswanderer und Ausländstätige
Auskunftserteilung über ausländisches Recht –
50728 Köln

*Ihre Meinung ist uns sehr wichtig!
Helfen Sie uns, unseren Service
zu verbessern. Bitte senden Sie uns
den ausgefüllten Fragebogen zu,
oder faxen Sie an: 022899 10358-8399.*

Vielen herzlichen Dank!

Wie gefällt Ihnen diese Broschüre?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Hat Ihnen die Broschüre weitergeholfen?

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Informationsgehalt:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Themenauswahl:

Ich hätte gern mehr über folgende
Themen erfahren:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Praxisnähe:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Übersicht/Inhaltsverzeichnis:

Das würde ich mir anders wünschen:

sehr gut gut weniger gut gar nicht

Folgende Angaben zu Ihrer Person sind freiwillig.

Sie werden von uns vertraulich behandelt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Ich bin Jahre alt

- weiblich ledig Selbständige/r
 männlich verheiratet Arbeitnehmer/in
 verpartnert Versorgungsempfänger/in

Ich habe Kinder

